Kaiser Friedrich II. und die römischen Cardinäle in ...

Ferdinand Fehling

Ger 795.11

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

(Class of 1828)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT XXI.

KAISER FRIEDRICH II. UND DIE ROEMISCHEN CARDINAELE IN DEN JAHREN 1227 BIS 1239. VON DR. FERDINAND FEHLING.

BERLIN 1901.

Digitized by Google

Historische Studien
Heft XXI.

Kaiser Friedrich II. und die römischen Cardinäle in den Jahren 1227 bis 1239.

Von

Ferdinand Fehling
Dr. phil.

Berlin 1901.
Verlag von E. Ebering.

Digitized by Google

Ger 795.11

Minot fund

13

Digitized by Google

Einleitung.

Die seit Gregor VII. theoretisch constituierte, durch Innocenz III. verwirklichte Oberherrschaft des Papstes in der occidentalen Welt war nur zu behaupten auf Grund eines Gleichgewichts der italienischen Mächte und zwang daher einen kraftvollen Vertreter der päpstlichen Ansprüche zum Kampfe gegen die Vereinigung der politischen Uebermacht in der Hand Friedrichs II., des Kaisers und Königs von Sicilien. Gelang es dem Kaiser, den lombardischen Bund zu unterwerfen, so war das politische Uebergewicht des Kaisertums auf der ganzen italienischen Halbinsel, wie es in den letzten Zeiten Friedrichs I. und während der Regierung Heinrichs VI. bestanden hatte, wiedergewonnen, so war das Kaisertum von der Vormundschaft der Kirche befreit, der universale Herrschaftsanspruch der Kirche aus der geschichtlichen Wirklichkeit verdrängt. Mochte die Papstkirche noch fernerhin die culturelle Einheitsmacht der christlichen Welt darstellen, mochte sie auch fernerhin im politischen Leben der europäischen Staaten eine gewaltige Macht bedeuten: — gebot der Kaiser von den Alpen bis in das Herz von Tuscien, gebot er als Erbe des Normannenreichs zugleich vom Garigliano bis Messina und Palermo, so wäre die theokratische Organisation des Abendlandes zur Unmöglichkeit geworden; der kühne hierarchische Ueberbau, die staatlichen Potenzen beschattend und in sich begreifend, wäre zusammengebrochen, die staatliche Gewalt wieder auf eigenes Recht gegründet.

Digitized by Google

Unzweifelhaft hat Gregor IX. die ganze Bedeutung dieser weltgeschichtlichen Fragstellung erfasst. Die Behauptung des italienischen Gleichgewichts durch enge Allianz der Kirche mit dem lombardischen Bunde war der Fundamentalsatz seines politischen Glaubensbekenntnisses, der Centralpunkt, um welchen sich die Gesamtheit seiner politischen Auffassungen crystallisierte. Bewundernswert ist die innere Folgerichtigkeit seines politischen Systems, grossartig die Energie, mit welcher er es nicht nur gegen den Kaiser, sondern auch gegen die Cardinäle verfochten hat.

Durch Gregors Pontificat ziehen sich die Spuren einer Cardinalsopposition, welche ihm in der grossen Politik mehr oder minder entschieden die Heeresfolge verweigerte und zu einem Compromiss mit dem Kaiser neigte. Eine Hauptvoraussetzung dieser Gegenwirkung gegen die vom Papst vertretene politische Richtung möchte ich in der Regierungsweise seines Vorgängers, Honorius III., erblicken.

Die Cardinäle haben unter Honorius III. (1216– 1227) in den Beziehungen der römischen Curie zu Friedrich II. und dem deutschen Reich eine bedeutende Rolle gespielt. Ihr Einfluss auf den Gang der päpstlichen Politik ist gegen die Zeit Innocenz' III. sichtlich gestiegen. Honorius hat ein weniger persönliches Regiment geführt als sein grosser Vorgänger. Wie die schwunghafte Initiative in der grossen Politik fehlte ihm die starke Betonung des monarchischen Charakters der Papstgewalt gegenüber dem Cardinalscolleg.[1]

---

1. Schüchtern angedeutet finde ich dieses Verhältnis bei E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. (1889) 1, 317: „Wie weit dieser Erfolg und die anderen, welche der Pontificat des verstorbenen Papstes (Honorius' III.) aufzuweisen hat, als seine persönlichen Leistungen zu betrachten sind, lässt sich, wie bei den meisten Regenten des Mittelalters, schwerlich mehr ausmachen. Aber es scheint, als ob er mehr als sein Vorgänger sich bei seinen Handlungen auf die Mitwirkung und Zustimmung seiner Brüder,

Digitized by Google

Die Cardinäle sind unter seinem Pontificat mehr als blosse Organe des päpstlichen Willens, sie behaupten neben dem Papste eine selbständige Bedeutung, ja sie erscheinen zuweilen im Besitze einer dem Papste fast gleichgeordneten Gewalt. Die Leitung der päpstlichen Politik liegt nicht ausschliesslich in der Hand des Vicars Christi, wie sich die Päpste dieser Periode mit Vorliebe nennen, sondern nimmt gerade in wichtigen Momenten Formen an, welche im wesentlichen als collegialische bezeichnet werden können. Honorius selbst ist dieser Entwickelung nicht feindlich gegenübergetreten. Gerade seine Kundgebungen kehren die Mitwirkung der Cardinäle in einer Weise hervor, welche die Verschiebung des Machtverhältnisses zwischen Papst und Cardinalscolleg zu gunsten des letzteren ausser Zweifel stellt. Die folgenden Beobachtungen mögen diese Aufstellungen erläutern.

Angesichts der mannigfachen Erschütterungen, denen die päpstliche Landeshoheit ausgesetzt war, machte Friedrich II. in den persönlich geführten Verhandlungen zu Veroli im April 1222 den ernstlichen Versuch, die Curie zum Verzicht auf die alten, erst unter Innocenz III. zum Patrimonium Petri geschlagenen Reichslande zu bewegen.[2] Indessen blieb die Curie trotz seines ungestümen Drängens fest, und der Papst konnte den nichtsdestoweniger erfolgenden Uebergriffen des tuscischen Reichslegaten Gunzelin von Wolfenbüttel die Thatsache entgegenhalten, dass „weder er selbst noch die Cardinäle“ mit dem Kaiser ein Abkommen getroffen hätten, welches die Hoheitsrechte der Kirche im

---

der Cardinäle, zu berufen liebte.“ — Für den neuesten Biographen Honorius' III., Clausen, existiert das uns beschäftigende Problem nicht.

2. Ausdrücklich spricht der Papst in den Briefen vom 5. und 13. Mai 1222 nur vom Herzogtum Spoleto; doch macht das Verhalten Gunzelins wahrscheinlich, dass die zu Veroli geäusserten Wünsche des Kaisers auch auf die Mark Ancona gerichtet waren.

Digitized by Google

Herzogtum Spoleto beeinträchtige[3] — eine insofern bemerkenswerte Wendung, als hier die Cardinäle neben dem Papste als handelnde Personen gedacht sind. Auch im weiteren Verlauf der Angelegenheit geht die Thätigkeit der Cardinäle neben derjenigen des Papstes her. Sie legen mit dem Papste gleichzeitig gegen das Vorgehen Gunzelins im Herzogtum und in der Mark Protest ein,[4] und der Kaiser erachtete es für nötig, seinen Legaten nicht nur beim Papste, sondern auch in einem an 7 Cardinäle gerichteten Schreiben zu verleugnen.[5]

Ein andermal verlangt der Papst geradezu für sich und für die Cardinäle gesonderte Entschuldigungsschreiben des Kaisers[6] — sicherlich auch ein Symptom für den grossen Einfluss, welchen Honorius dem Cardinalscolleg eingeräumt hat.

---

3. Briefe des Papstes vom 5. und 13. Mai 1222 (B.-F. 6512 und 6514). Cum nichil, quod esset in preiudicium apostolice sedis super ducatu Spoletano, cum imperatore disposuimus in colloquio nuper habito cum eodem, nec etiam fratres nostri, licet super hoc inportunis precibus fuerimus requisiti aliisque multis modis temptati etc. Ficker, Italien. Urkunden 334.

4. Nunc autem litteris . . . qua decuit affectione receptis heisst es sowohl im Briefe des Kaisers an den Papst als in demjenigen an die Cardinäle.

5. Beide Briefe sind vom 22. Nov. 1222 (B.-F. 1411 und 1412) Theiner, Codex diplom. dominii temporalis sanctae sedis 1, 71. wo statt J. tituli S. Sabinae T(homas) tit. S. S. zu lesen ist, und 72.

6. Honorius an den Kaiser 1223 Juni 27 (B.-F. 6544) Denique ut tibi consulamus . . . bona fide, consilii nostri est, ut litteras tuas seorsum nobis et seorsum fratribus sine dilatione transmittas, per quas . . . huius modi culpam a te removeas etc. Quod si forte dicti predicta et fieri inconsulto motu animi precepisti, non te pudeat culpam tuam agnoscere et eam reverenter, ut condecet, excusare, certus quod et nos et fratres nostri te sincera in Domino caritate diligimus etc. Epist. pontif. 1, 161 f.

Digitized by Google

Dieser giebt sich denn auch deutlich zu erkennen bei der von der römischen Curie vermittelten Heirat Friedrichs II. mit Isabella, der Tochter und Erbin Königs Johann von Jerusalem. Sowohl von seiten des Papstes wie von seiten des Kaisers wird der Anteil der Cardinäle an der Stiftung dieser Ehe hervorgehoben, mit welcher Friedrich II. zu Ferentino (März 1223) die Bewilligung weiteren Aufschubs für seine Kreuzfahrt erkaufte.[7]

Also gerade bei den Verhandlungen zu Veroli und zu Ferentino, wichtigen Etappen in der Entwicklung der Kreuzzugsangelegenheit und damit derjenigen Frage, welche unter Honorius III. für die Beziehungen der Curie zum Kaiser von ausschlaggebender Bedeutung war, zeigt sich der hervorragende Anteil der Cardinäle an der Bestimmung der curialen Politik.

Ebenso sind die Abmachungen zu S. Germano[8] (Juli 1225), in welcher die Curie sich noch einmal dazu verstand, dem

---

7. Honorius an den Kaiser 1223 August 5 (B.-F. 6547) Cum ad consilium nostrum et fratrum nostrorum nobilem mulierem I. natam . . . I. illustris regis Jerobolimitani affidaveris publice in uxorem: nos . . ., ut non obstante quod in quarta consanguinitatis linea eadem tibi dicitur attinere legitime copulemini, auctoritate presentium dispensamus. Mon. Germ. Epistolae pontificum saec. XIII. 1, 163. Friedrich an den Papst 1224 März 5 (B.-F. 1516). Ad persuasionem quoque vestram, paterne monitionis instantiam et mandatum, fratribus vestris venerabilibus cardinalibus consulentibus atque rogantibus per se specialiter singulis et generaliter universis, filiam illustr. Hierosolymitani regis . . . ducere iuramus (? iuravimus) in uxorem. Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. 2, 409. Dementsprechend schreibt der Papst 1227 Januar 27 (B.-F. 6662) an den Kaiser, dem er Vorwürfe über die Zurücksetzung seines Schwiegervaters macht: Nobis quoque ac fratribus nostris insultatur a multis, eo quod huius affinitatis mediatores extitimus. Epist. pontif. 1, 256.

Digitized by Google

Kaiser den Termin zur Ueberfahrt ins heilige Land um weitere zwei Jahre zu verlängern, unter wesentlicher Mitwirkung der Cardinäle vorbereitet worden.[9]

Auch in die Aufgabe, den zwischen dem Kaiser und dem lombardischen Bunde 1226 ausbrechenden Streit auf friedlichem Wege beizulegen, hat Honorius sich mit dem Cardinalscollegium geteilt. Der Kaiser trug dem Papst und den Cardinälen die Vermittlung an, und die Cardinäle haben thatsächlich in der Ausübung des Schiedsrichteramts mit dem Papste concurriert.[10] Man darf ohne Uebertreibung sagen, dass Honorius den Lombarden gegenüber neben seiner eigenen die Autorität der Cardinäle geflissentlich betont hat. Er sucht die Lombarden gefügig zu machen, indem er ihnen seine und der Cardinäle Gunst in Aussicht stellt;[11] er droht ihnen mit seinem und der Cardinäle Unwillen.[12]

---

8. Nicht unpassend nennt daher Gregor IX. 1227 Oktober 10 die Verhandlungen zu Veroli und ebenso diejenigen zu Ferentino ein colloquium cum ecclesia Romana (Epist. pontif. 1, 282 unten).

9. Honoris an den Kaiser 1225 Juli 18 (B.-F. 6608). Verum licet preter divine maiestatis offensam videaris nos et universalem ecclesiam confudisse, nos tamen non sine gravi et patenti detractionis obprobrio tue saluti consulere ac fame parcere cupientes, supplicationibus tuis duximus annuendum, multis contra nos et fratres nostros murmurantibus et clamantibus: Eccine homines, qui alienam infamiam sua volunt ignominia palliare! Ut igitur ea, que in rescripto nobis exhibito continentur, efficaciter, si datum fuerit desuper, compleantur, prout ipse voluntarius obtulisti et est a nobis et fratribus nostris acceptatum, ecce ven. fratr. P. Albanensem episcopum et Sil. fil. n. G. tituli S. Martini presbyterum cardinalem . . . providimus ad tuam presentiam destinandos. Epist. pontif. 1, 198.

10. Siehe Excurs I.

11. Honorius an die Bundesrektoren 1226 September oder Anfang Oktober (B.-F. 6642) Mandatum autem nostrum sic solli-

Digitized by Google

So wird man auch in den reichlich gespendeten Lobsprüchen, mit welchen Honorius seine Cardinallegaten bedacht hat, nicht eine blosse Formsache, sondern den angemessenen Ausdruck der thatsächlichen Bedeutung der Cardinäle erblicken dürfen. In dieser Hinsicht ist ein Vergleich mit Innocenz III. lehrreich. Innocenz hält seine Empfehlungen, auch wenn er die lobenden Prädicate häuft, in steiferen, mehr conventionellen, farbloseren Ausdrücken, während Honorius seine Legaten lebendiger, origineller, eindrucksvoller zu rühmen weiss und nicht bei hergebrachten, abgebrauchten Wendungen stehen bleibt.[13] Innocenz spricht

---

cite ac efficaciter adimplere curetis, ut provincia vestra . . . de virtute in virtutem semper accrescens per singulos dies magis reddatur in nostris et fratrum nostrorum oculis gratiosa. Epist. pontif. 1, 235.

12. Honorius an dieselben 1227 März 10 (B.-F. 6668). Misimus autem ad vos propter hoc dil. fil. Gualam fratrem ordinis Predicatorum . . ., per cuius relationem plenius scire poteritis, quantum huius modi more diffugium nobis et fratribus nostris grave fuerit et molestum.

13. Empfehlung des Bischofs Octavian von Ostia durch Innocenz III. 1198 Oct. 20 (B.-F. 5651), die wärmste mir aus der Zeit dieses Papstes bekannt gewordene: eum illuc de fratrum nostrorum consilio duximus destinandum, quem inter ceteros fratres nostros speciali caritate diligimus et benevolentia singulari eius exigentibus meritis amplexamur etc. Venerabilem igitur fratrem nostrum O. Hostiensem episcopum, apostolice Sedis legatum, virum providum et honestum, qui ob gratiam familiaritatis et dilectionis antique et sue dignitatis intuitu primum inter fratres nostros apud nos locum meruit obtinere, in regnum Sicilie duximus destinandum. Epist. Innocentii III. lib. I. ep. 113. Verhältnismässig herzlich gehalten ist auch die Empfehlung des Cardinalbischofs Guido von Palestrina 1201 Januar 5 (B.-F. 5726) Tandem vero in hoc resedit consilium, ut ven. fratrem nostrum Penestrinum episcopum, ap. s. legatum, religione conspicuum, preditum honestate, magnum ecclesie Dei membrum, quem inter ceteros fratres

Digitized by Google

als Herr, auch wenn er der Wirksamkeit seiner Legaten warme Anerkennung zollt. Er versteht wohl den Cardinallegaten gegenüber bei allem Lob ihre Verpflichtung zum Gehorsam, also ihre Abhängigkeit von ihm hervorzukehren.[14] Daneben halte man das Lob, welches Honorius auf seinen künftigen Nachfolger, den Bischof Hugolin von Ostia, häuft und in der Versicherung gipfeln lässt, der Cardinal ehre

---

nostros specialis dilectionis bracchiis amplexamur, . . . ad partes Germaniarum ex nostro latere mitteremus. Reg. de neg. imp. 30.

Damit vergleiche man die Empfehlung Honorius' III. für den Bischof Hugolin von Ostia 1221 März 14 (B.-F. 6447) Ecce a dextris est nobis vir dextere ven. frater H. episcopus Hostiensis, qui dextera divina tamquam cedrus Lybani plantatus in ecclesie paradiso, altitudine contemplationis erectus, virtutum odore suavis, fame sinceritate penitus imputribilis, non solum sua fortitudine ad sustentationem domus Domini operatur, verum etiam honestatis candore ipsius superficiem convenustat. Theiner, Codex diplom. dom. temp. s. sedis 1, 68. Gleichlautend für den Cardinalbischof Conrad von Porto 1224 (B.-F. 6571) Epist. pontif. 1, 176. Den Cardinalbischof Peter von Albano und Cardinalpriester Guala von S. Martin empfiehlt Honorius 1225 Juli 18 (B.-F. 6608) als viros utique probate virtutis, conspicue honestatis et eminentis scientie, quos velut columpnas erectas in domo Domini et stellas in firmamento ecclesie relucentes nos et fratres nostri speciali prerogativa dilectionis et gratie amplexamur. Epist. pontif. 1, 198 f. F.

14. Innocenz III. an Cardinalbischof Guido von Palestrina 1203 Dezember 13 (B.-F. 5869) Quanta sit obedientie virtus etsi ex sacre pagine didicerimus lectione, in te tamen iam apertius legimus et familiarius experimur. Dum etenim, quantum negotium tue devotioni commisimus, intuemur, et quantum onus tuis humeris duxerimus imponendum attendimus diligenter, agnoscimus, quod gravitatem eius tua devotio minuit et molem oneris obedientia levigavit . . . . Sic ceptis insistas, ut in brevi ad nos dante Domino cum palma victorie revertaris et presentis gratiam sentias, qui absentia hactenus servivisti. Registrum de negotio imperii 104.

Digitized by Google

durch seine Thätigkeit die Fülle der päpstlichen Macht — beinahe ein Lob auf Kosten des Lobers![15]

Diese Beobachtungen werden dadurch bestätigt und ergänzt, dass in den Beziehungen der römischen Curie zum Reich und Königreich Sicilien[16] sich kein Fall nachweisen lässt, in welchem Honorius einem seiner „Brüder" eine Rüge erteilt oder ihre Massnahmen widerrufen hätte, was Innocenz III. wiederholt und in schroffer Form gethan hat.[17]

---

15. Honorius an den Bischof Hugolin von Ostia 1221 September 3 (B.-F. 6481). Nos igitur in tuis laudibus gloriantes et gaudentes talem in partem sollicitudinis destinasse, qui honorat in nobis plenitudinem potestatis, fraternitatem tuam rogamus etc. Levi, Registri dei cardinali Ugolino e Ottaviano p. 136.

16. Ob es dieser Einschränkung auf das Verhältnis der Curie zum Reich und zum Königreich bedarf, wäre noch näher zu untersuchen.

17. Innocenz an die Cardinallegaten Pandulf von 12 Aposteln und Bernhard von S. Peter ad vincula 1198 Februar (B.-F. 5624). Nos enim debemus esse sal terre. Quod si sal evanuerit, in quo salietur? etc. Non modica sumus admiratione commoti, cum forma colligationis huius modi in plerisque capitibus nec utilitatem contineat nec sapiat honestatem. Epistol. lib. I, 15. Vgl. I, 88; an den Bischof von Capaccio und den Abt von La Cava 1211 Juni 17 (B.-F. 6110). Cum ergo nobis constiterit electionem ipsius Jacobi (welcher auf Befehl des Cardinaldiacon Gregor von S. Theodor consecriert war) non solum cuntra statuta canonica verum etiam contra constitutionis tenorem inter Romanam ecclesiam et . . imperatricem Constantiam super episcoporum electionibus inite, que procul dubio dicto innotuit cardinali (!), cum et nos illam sibi miserimus et ipse in litteris . . . de illa fecerit mentionem, minus canonice celebratam . . ., electionem ipsam irritam decrevimus etc. Epist. lib. XIV, 81; — an den Cardinaldiacon Gregor von S. Theodor 1213 September 10. (B.-F. 6155). Grave gerimus et indignum, quod, cum iam multociens mandaverimus per te Panormitane ecclesie in pastorem de persona idonea provideri, sicut accepimus, mandatum nostrum nondum extitit effectui man-

Digitized by Google

Die gesteigerte Bedeutung der Cardinäle kam auch in einem Act der päpstlichen Gesetzgebung zum Ausdruck. Am 20. November 1225 erliess Honorius III. eine Constitution,[18] welche alle diejenigen, welche einen Cardinal feindlich verfolgen, verwunden oder gefangennehmen würden, als Majestätsverbrecher für „infam, friedlos und gebannt“[19] und ipso facto der Excommunication verfallen erklärte, den Mörder eines Cardinals mit furchtbaren Martern, die weltlichen Behörden aber, welche die Bestimmungen dieser Constitution nicht ausführen würden, mit der Excommunication bedrohte.

---

cipatum, Epist. lib. XVI, 110; — an den Bischof und Propst von Paderborn 1204 April 5. (B.-F. 5882). Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch 304 = Migne, Patrologia latina 217, 106, wo das Verhalten des Cardinallegaten Guido von Palestrina im Streit zwischen dem Erzbischof von Bremen und dem Pfalzgrafen bei Rhein vom Papste offen missbilligt wird. Für Ernestum ist Penestrinum zu lesen; abstulerat ist bei Lappenberg zu obstulerat, dieses im Migneschen Nachdruck zu dem ganz sinnwidrigen obtulerat corrumpiert.

18. Mon. Germ. Epistol. pontif. 1, 208.

19. Die dadurch entstehenden Rechtsnachteile werden folgendermassen aufgezählt: Verlust des Rechts zu testieren und einen andern zu beerben, dauernde Wüstlegung der Wohnung, Aufhebung der Verpflichtung zur Schuldenzahlung an den Thäter, Verlust des Rechts der gerichtlichen Klage, Confiscation/ des gesamten Besitzes, Verlust aller von Kirchen übertragenen Rechte (Lehen, Pachtungen, geistliche oder weltliche Aemter oder Benefizien); falls ein Sohn des Thäters Cleriker ist, so verliert er sein kirchliches Beneficium und die Fähigkeit, ein anderes zu erhalten; Söhne und Enkel des Thäters werden unfähig, ein geistliches oder weltliches Amt zu bekleiden; Verlust aller öffentlichen Aemter, Unfähigkeit zum Zeugnis, zum Eintritt in einen Orden, zur Uebernahme eines geistlichen Amts oder Beneficiums, zur Vornahme von rechtlich wirksamen Handlungen.

Digitized by Google

Was Honorius von den Cardinalbischöfen ausdrücklich gesagt hat, nämlich dass er sich in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten mit ihnen bisweilen in die Ausübung seines Statthalteramtes teile, bisweilen sein Amt „durch sie“ ausübe,[20] wird von der Gesamtheit der Cardinäle gelten dürfen. Dieser Ausspruch zeigt schlagend, wie wenig Honorius Träger einer schroff ausgebildeten monarchischen Papstgewalt gewesen ist und hat sein wollen.

So konnte es denn geschehen, dass nach aussen hin die Cardinäle als die eigentlichen Leiter der curialen Politik erschienen, dass die Persönlichkeit des Papstes hinter den glänzenderen Gestalten seiner Cardinäle zurücktrat. Das möchte ich wenigstens einer Stelle der Ursperger Chronik[21] entnehmen, welche zum Jahre 1226 von einem verbreiteten

---

20. Privileg Honorius' III. für das Bistum Albano 1217 Aug. 1.: Sane licet apostolica sedes universos, quos episcopalis apex dignitatis extollit, in partem credite sibi sollicitudinis evocavit, eos tamen, qui sibi collaterales existunt, suo specialius obsequio deputavit, quibus sua sepius secreta communicans cum ipsis interdum et interdum per ipsos in spiritualibus et temporalibus exequitur vices suas. Ughelli, Italia sacra 1, 257.

21. Mon. Germ. S. S. 23, 382: Ab imperatore curia Cremone condicitur post pentecosten, que ne fieret, ut multi credunt, a cardinalibus et curia Romana impeditur.

22. Nach Abschluss dieses Teils meiner Arbeit kommt mir Wencks Besprechung (Göttinger Gel. Anz. 1900 Heft 2) von Sägmüllers „Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII.“ zu Handen. W. schliesst aus der Verminderung des Collegs von 27 auf 18 Köpfe auf einen erhöhten Einfluss der Cardinäle unter Honorius III., auf das Umsichgreifen „oligarchischer Tendenz“ in der Umgebung des Papstes. Er nimmt an, dass die Cardinäle aus finanziellen Rücksichten, um ihr Einkommen zu

Digitized by Google

Gerücht zu erzählen weiss, welches „den Cardinälen und der römischen Curie“ schuld gab, den nach Cremona ausgeschriebenen Reichstag vereitelt zu haben.[22]

---

erhöhen, die Creierung neuer Cardinäle hintertrieben hätten. Direkte Belege für diese ansprechende Vermutung sind mir nicht bekannt geworden und scheinen auch Wenck zu fehlen.

Digitized by Google

Das Verhältnis der Cardinäle zu Kaiser Friedrich II. unter dem Pontificat Gregors IX.

I.

Vom Regierungsantritt Gregors IX. bis zum Friedensschluss von 1230.

Als Gregor IX. 1227 den Stuhl Petri bestieg, war es die Frage, ob es ihm gelingen werde, sich von der unter Honorius III. zur Thatsache gewordenen Nebengewalt der Cardinäle zu emancipieren und die Papstgewalt gegenüber der concurrierenden Autorität der Cardinäle in einer Weise zur Geltung zu bringen, welche den monarchisch-absolutistischen Traditionen der Zeit Innocenz' III. mehr entsprach. Es stand zu erwarten, dass des neuen Papstes grundsätzlicher Bruch mit der versöhnlichen Richtung, welche Honorius das Decennium seiner Regierung hindurch in den Beziehungen zum Kaiser eingehalten hatte, im Kreise der Cardinäle auf Widerstand stossen werde; umsomehr, als die bisherige Politik nicht das persönliche Werk des Papstes, sondern ebensosehr das der Cardinäle gewesen war. Ob die Cardinäle ohne Weiteres auf den unter Honorius geübten politischen Einfluss verzichten würden, musste sehr zweifelhaft erscheinen. Damit wird Gregor gerechnet haben. Wenn er entschlossen war, die stets aufs neue vertagte Auseinandersetzung mit dem Kaiser herbeizuführen, und sollte es darüber zum offenen Kampfe kommen, so bot sich ihm die Ernennung neuer Cardinäle als das einfachste und wirksamste Mittel dar, der entschiedenen Schwenkung der

Digitized by Google

päpstlichen Politik Zustimmung und Fürsprache unter den Cardinälen zu gewinnen. Kein Zweifel, dass die Wahl der neuen Persönlichkeiten im Hinblick auf den bevorstehenden Kampf mit dem Kaiser erfolgte.[1]

Der geschlossenen Phalanx der neuernannten Cardinäle gegenüber war eine etwaige Opposition der alten natürlich so lange im Nachteil,[2] als der neue Curs vom Erfolge begleitet war. So scheinen denn bis zum Sommer 1229 Gegenströmungen gegen die Kampfpolitik Gregors nicht stärker hervorgetreten zu sein. Vorhanden waren sie jedenfalls,[3] sehr natürlich bei der unnatürlichen Situation, in welche die Curie durch ihren Widerstand gegen die Erfolge der kaiserlichen Waffen und Diplomatie im Orient gebracht wurde. Denn darauf lief es doch hinaus, wenn der Papst die nachträgliche Ueberfahrt des Kaisers ignorierte und die Forderung stellte, dass Friedrich vor Antritt seiner Kreuzfahrt sich von der Excommunication

---

1. „Ueber die am 18. September 1227 ernannten Cardinäle": Winkelmann 1 (1889), 546 ff. (Excurs VIII). Unter den sechs neuernannten Cardinälen waren nicht weniger als vier Lombarden.

2. Umsomehr, als in den ersten beiden Jahren Gregors IX. nicht weniger als fünf alte Cardinäle starben.

3. Dass es auch vor des Kaisers Rückkehr vom Kreuzzug nicht an Fürsprechern einer friedlichen Regelung des Verhältnisses der Curie zum Kaiser fehlte, zeigt der Brief des Deutschordensmeisters Hermann vom Frühjahr 1229, den Weiland, Constitutiones et acta 2, 167, „ad quendam amicum," Ficker, Reg. imp. V, 1739, wohl mit Recht — er ist in den päpstlichen Registerbüchern erhalten — an „einen der sich um den Frieden bemühenden Cardinäle" gerichtet sein lässt: Omnia predicta idcirco vobis scripsimus, ut forte si vobis ab alio aliter scriberetur, sciatis veritatem — sic est ut scripsimus — et omni spiritui (? spiritu) non credatis, et quia scimus etiam, quod pacem et concordiam inter ecclesiam et imperatorem diligenter et pro ipsa facienda sollicite laboratis, pro quo vos moneremus attente, si esset necesse.

Digitized by Google

unter Bedingungen löse, welche erst nach ihrer Verhängung durch den Papst in den schwebenden Streit gleichsam eingeschwärzt waren und daher keine legitime Rechtfertigung für die ultimo ratio der Excommunication darstellten.[4]

Als aber der Gang der Ereignisse zu Ungunsten des Papstes entschied, als die Rückkehr des Kaisers die siegreichen Fortschitte des päpstlichen Invasionsheeres im Königreich Sicilien zum Stehen brachte, als Friedrichs Erscheinen an der Spitze eines Heeres in Campanien genügte, um die Schlüsselsoldaten über die Grenze des Königreichs zurückzutreiben, da konnten die versöhnlichen Elemente unter den Cardinälen aus ihrer Zurückhaltung hervortreten und ex eventu den Beweis für die Richtigkeit ihrer gemässigten politischen Ueberzeugungen erbringen.

Die bewusste Selbstbeschränkung des Kaisers, welcher von einem Angriff auf den Kirchenstaat absah, an der Grenze des Patrimoniums stehen blieb und die Hand zum Frieden bot, erleichterte und erschwerte zu gleicher Zeit die Aufgabe der curialen Friedenspartei; erleichterte sie, insofern sie dem Papste die Brücke baute zum Abschluss eines äusserlich ehrenvollen Friedens; erschwerte sie, insofern sie den Papst vom Drucke einer augenblicklichen Zwangslage befreite und ihm Zeit zu neuen Rüstungen liess.

Die versöhnliche Richtung am päpstlichen Hof errang zunächst den Erfolg, dass der Papst die vom Kaiser angeknüpften Friedensverhandlungen nicht ganz ablehnte. Der Cardinalpriester Thomas von S. Sabina wurde als päpstlicher Unterhändler ins kaiserliche Lager abgeordnet, eine Persönlichkeit, deren Wahl den Erfolg der Mission, wenn nicht verbürgte, so doch zu versprechen schien. Denn darüber kann nach der unlängst aufgefundenen Correspondenz

4. S. Winkelmann 1 (1889), 336; 2 (1897), 3 f.

Digitized by Google

des Cardinals aus dieser Zeit[5] kein Zweifel sein, dass er ein ausgesprochener Anhänger der Friedenspartei am päpstlichen Hofe war.[6] Seine Briefe gestatten einen willkommenen Einblick in die sich an der Curie bekämpfenden Einflüsse.

Unverkennbar hat sich der Papst nur mit äusserstem Widerstreben zur Aufnahme von Friedensverhandlungen bequemt. Cardinal Thomas steht in innerem Gegensatze zu seinem Auftraggeber.[7] Bei seiner diplomatischen Aktion fehlt ihm die Gewissheit der Rückendeckung durch den Papst. In die letzten Ziele und eigentlichen Absichten Gregors ist er offenbar nicht eingeweiht. Er beschwört den Papst, eine klare politische Stellung einzunehmen, sich ehrlich für Krieg oder Frieden zu entscheiden.[8] Er leidet persönlich schwer unter dem Konflikt seiner Ueberzeugung und der Pflicht des Gehorsams, die ihn zum Werkzeug politischer Doppelzüngigkeit zu machen droht. Die Aussicht, möglicherweise vom Papste desavouiert zu werden, beunruhigt ihn. Wollte Gregor den Eindruck friedlicher Absichten beim Kaiser erwecken und doch jederzeit die eigentliche politische Leitung in der Hand behalten, so konnte er keinen geeigneteren Geschäftsträger finden als Thomas. Denn so entschieden dieser den Friedensschluss mit dem Kaiser befürwortete, so

---

5. Veröffentlicht von C. Rodenberg im N. Archiv 18, 180 ff. Vgl. Winkelmann 2 (1897), 165 ff. Thomas, dem die von Hahn (Collectio monumentorum I) veröffentlichte Summa dictaminis zugeschrieben wird, stammte aus dem Königreich (Capua), war zum Erzbischof von Neapel erwählt und stand auch als Cardinal mit Friedrich II. über Angelegenheiten des Königreichs wiederholt in Correspondenz. Vgl. B.-F.-W. 12639, 40, 41, 42, 51.

6. l. c. besonders Nr. 85, Nr. 92: Desidero tranquillitatem ecclesie; populi quero quietem. Am Schluss des Briefes ist zu lesen supplicationi tamen crucifixi non renunciabo patroni (statt latronis!).

7. Nr. 86: De nolente volentem me fecit vis mandati.

8. Nr. 90; vgl. Nr. 85.

Digitized by Google

war er doch zu gewissenhaft, um seine Instruktion zu überschreiten.[9]

Die Haltung der Cardinäle, welche seine politische Ueberzeugung teilten, scheint nicht allzu fest gewesen zu sein.[10] Sie mögen sich auch in der Minderheit befunden haben, und vielleicht bedeutete gerade die Entfernung des Thomas vom päpstlichen Hofe eine erhebliche Schwächung der friedlichen Richtung an der Curie.[11] Genug, die Kriegspartei konnte dort noch einmal das Haupt erheben, und Cardinal Thomas musste sich heftiger Angriffe gegen sein Wirken im Interesse des Friedens erwehren.[12]

Um den Frieden zwischen Kaiser und Papst herzustellen, hat es noch des Eingreifens der deutschen Fürsten bedurft. Immerhin wird man den Einfluss der Friedenspartei unter den Cardinälen auf das endliche Gelingen des Friedenswerks nicht zu gering veranschlagen dürfen. Es wird den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, wenn die Ursperger Chronik als Vermittler zwischen Kaiser und Papst neben den deutschen Fürsten auch Mitglieder der Curie, also in erster Linie Cardinäle nennt.[13]

9. Siehe Excurs II.

10. Allerdings schreibt Thomas an sie (Nr. 91): Scio vos habere zelum Dei, quia scio vos honoris et ecclesie Dei providos zelatores. Scio vos amatores concordie, pacis amicos; unde super hiis non oportuit me sollicitare vos scriptis, quos sciebam sollicitudinis non expertes.

11. Nr. 89: forte acceptum vestrum et utile quod fui absens, was Winkelmann 2 (1897), 175 Anm. 4 als bittere Klage fasst.

12. Nr. 92.

13. Mon. Germ. SS. 23, 383: Quibus (deutsche Fürsten) advenientibus, imperatore manente apud Capuam, tractatum est de pace et concordia inter imperium et sacerdotium et regnum Sicilie et absolutione imperatoris, multis aliis quoque mediantibus, tam de curia Romana quam etiam Italia et Allemannia. Winkelmann 2, 165 nennt die Mission des Thomas geradezu eine Friedensvermittlung.

Digitized by Google

II.

Die Lage nach dem Frieden von 1230.

Mochten die Bedingungen, unter denen nach langen Weiterungen der Friede zwischen Reich und Kirche endlich zustande kam, für die Kirche noch so günstig lauten: der eigentliche Sieger war doch der Kaiser geblieben. Die Thatsache, dass die Curie nach einem missglückten Angriffskrieg gegen das Königreich Sicilien zum Frieden gezwungen war, bedeutete für sie eine empfindliche moralische Niederlage; in ihr lag das beschämende Eingeständnis, dass die von Gregor IX. eingeschlagenen neuen Bahnen vorerst nicht zu einem für die Kirche befriedigenden Ziele führen könnten, dass sie zum wenigsten verfrüht und unter falscher Schätzung der politischen Chancen betreten waren. Die Entwickelung der Dinge hatte den Fürsprechern eines friedlichen Ausgleichs mit dem Kaiser Recht gegeben. Durch den unwiderleglichen Erfolg waren die neuen Impulse, welche Gregor IX. der curialen Politik zugeführt hatte, aufs schwerste compromittiert, obwohl sich der siegreiche Kaiser die Rolle des demütig um Frieden Flehenden hatte gefallen lassen.

Die Nachwirkung der durch den Frieden neugeschaffenen Situation bestand naturgemäss in einer Kräftigung der weniger extremen Elemente an der Curie, also derjenigen, welche an den Ueberlieferungen aus der Zeit Honorius' III. festhielten.

Eine der bittersten Enttäuschungen der jüngsten Vergangenheit war für den Papst die unzuverlässige Haltung seiner lombardischen Bundesgenossen gewesen.[1] Dies Ver-

1. Gregor an die Bundesrectoren 1229 Mai 15. (B.-F. 6762): Lombardi noxam et notam videntur fere inevitabiliter incurrisse, et negotio ecclesie . . . de dilatione sperati succursus multiplicis utilitatis est prorogatus effectus . . . Melius fuerat nullum ecclesie vestre cause promisisse subsidium quam subtrahere imminente necessitate promissum; nec possemus non moveri, dum cerneremus

Digitized by Google

sagen der lombardischen Hilfe wird zu den stärksten Argumenten derjenigen Cardinäle gezählt haben, welche hinfort einen Bruch mit dem Kaiser zu verhindern suchten. Der klägliche Zusammenbruch der päpstlichen Angriffspolitik predigte mit Eindringlichkeit die Lehre, dass die Kirche aus eigener Kraft, nur gestützt auf geistliche Censuren, ihre finanzielle Leistungsfähigkeit und die Mittel ihres territorialen Besitzes, zu einer erfolgreichen Bekämpfung des Kaisers unfähig sei. Auf ein Gleichgewicht der Kräfte, auf einen schliesslichen Erfolg war nur zu hoffen, wenn man bei den Städten des lombardischen Bundes die entschiedenste Parteinahme fand. Jetzt hatte die Allianz mit den Lombarden der Kirche keine irgendwie wirksame Unterstützung gebracht. Die Lombarden hatten im Augenblick der Not ihren päpstlichen Protektor dem Kaiser geradezu preisgegeben. Kein Wunder, wenn unter den Cardinälen in der Folgezeit sich eine Strömung geltend machte, welche dem vom Papste trotz der üblen Erfahrungen von 1229 consequent festgehaltenen System einer engen politischen Verbindung mit dem lombardischen Bunde[2] nicht sympathisch gegenüberstand, welche den Wert dieser Verbindung gering anschlug und daher umsomehr Gewicht auf die Pflege guter Beziehungen zum Kaiser legte. Wiesen doch zudem die als wichtigstes Interesse der Christenheit ausgegebene Behauptung des Lateinischen Kaisertums von Konstantinopel und die dauernde Sicherung des heiligen Landes auf die Erhaltung des Friedens mit

---

nos tam sollempnis promissionis effectu fraudatos etc. Epist. pontif. 1, 304 f. Vgl. die Briefe Gregors an dieselben vom 26. Juni und 13. Juli 1229 (B.-F. 6475, 6776), ebenda S. 313 ff., und besonders vom 9. Oktober 1229 (B.-F. 6790): Utinam nunquam Lombardi se nostris obsequiis obtulissent, utinam nunquam ab ipsis aliquod auxilium sperassemus etc. Epistol. pontif. 1, 324.

2. Gregor an die Bundesrectoren 1230 Oktober 10. Epist. pontif. 1, 339 B.-F. 6824).

Digitized by Google

dem Kaiser.[3] Und ein gutes Verhältnis zum Kaiser war doch auch eine Voraussetzung für die wirksame Bekämpfung der Ketzerei, welche eben jetzt von neuem ernstlich in Angriff genommen wurde. Gerade die Ketzerfrage mag für manchen Cardinal ein besonders starkes Motiv abgegeben haben, eine Interessengemeinschaft zwischen der Curie und den Lombarden nicht oder doch nicht in demselben Umfang wie der Papst anzuerkennen.[4] Hatte doch Gregor selbst zu Anfang seines Pontificats ausgesprochen, dass die Lom-

3. In einem Briefe, welchen Winkelmann (B.-F.-W. 11 188) zu Juni 1236 einreiht, schreibt Cardinalpriester Thomas von S. Sabina: Utatur (scil. excellentia imperialis?) igitur via nostri consilii, ut mediator adesset, per quem cessaretur a malis et sic aditus patere posset ad bona, ad que dominus papa, sicut credimus, libenter assurgeret propter subsidium terre sancte et imperii Constantinopolitani succursum necnon quietem populi Christiani. Die Datierung dieses Briefes durch Winkelmann halte ich für irrtümlich. Wenn der Cardinal schreibt: Sane hiis diebus non audemus insistere multum consiliis, eo quod quidam nos arguunt, quia in Lombardia ferventes videbamur, so sehe ich darin eine nicht misszuverstehende Bezugnahme auf die Legation des Thomas und des Cardinalbischofs Rainald im Jahre 1237. In den Verhandlungen von 1237 spielte auch der Patriarch Albert von Antiochien eine Rolle, von dem zu Eingang des Briefes die Rede ist. Siehe den Brief Johanns von Colonna 1237 Oct. 18. (B.-F. 7181): Antiochensis a societate distrahitur, nec a redeuntibus comendatur. Mon. Germ. SS. 28, 142. Albert erscheint als Zeuge in einer kaiserlichen Urkunde von 1237 Oktober 1 (B.-F. 2281).

4. Gregor hat sich nicht gescheut, den Bundesrectoren gegenüber auszusprechen, dass er auf ihren Rat und in ihrem Interesse den Kampf mit dem Kaiser aufgenommen habe. Er schrieb 1229 Juni 26. (B.-F. 6775): Scitis . . . nos ex summo desiderio et deliberato consilio vestro contra Fridericum dictum imperatorem negotium inchoasse, cum idem totis mentis affectibus aspiraret ad exterminium Lombardie. Epist. pontif. 1, 313.

Digitized by Google

bardei fast ganz von der Ketzerei erfüllt, und dass dort durch Besteuerung des Clerus und seine Unterwerfung unter die weltliche Gerichtsbarkeit die Kirchenfreiheit so gut wie vernichtet sei.[5] Die den Anfängen des Papstes folgenden Jahre hatten dann die Allianz der Kirche mit den Lombarden gebracht und damit naturgemäss keine erhebliche Besserung in den kirchlichen Verhältnissen Oberitaliens. Die kirchlichen Fragen mussten in der Kriegszeit vor den Erwägungen der hohen Politik zurücktreten. Sie drängten sich der Curie nach dem Friedensschluss von selbst wieder auf.

III.

Die Vermittlung der Curie zwischen Kaiser und Lombarden 1231/32.

Wie die Dinge lagen, konnte der Kaiser erwarten, dass sein Streben nach Wiederherstellung der Reichsrechte in der Lombardei, nach Einfügung der Städte des Lombardenbundes in den Reichsorganismus in einflussreichen Kreisen der Curie einiges Entgegenkommen finden werde. Die Hoffnung, auf dem Felde der norditalienischen Politik von Seiten der Kirche gewisse Zugeständnisse zu erlangen, wird den Kaiser mitbestimmt haben, als er sich entschloss, in der lombardischen Angelegenheit, welche 1231 einen bewaffneten

5. Gregor an die Lombarden 1227 April 29 (B.-F. 6695): Diversis laudum titulis claret quidem provincia Lombardie, set duo sunt que ipsam eius claritatem vehementer obfuscant, labes videlicet heretice pravitatis, que nonnullas eiusdem provincie terras publica fama immo infamia referente asseritur graviter infecisse, et consequenter subversio ecclesiastice libertatis, que ex illa venenata radice . . . videtur absque dubio processisse , . . et ita factum est . . ., ut heretice labis morbus . . . provinciam vestram fere totam infecerit, et libertas ecclesiastica pene penitus subversa sit in eadem et ab eius finibus emigrarit. Epist. pontif. 1. 269 f.

Digitized by Google

Zusammenstoss herbeizuführen drohte, die Vermittlung der Curie anzunehmen.

Im Frühjahr 1231 hatte Gregor bei Friedrich gegen eine gewaltsame Lösung der lombardischen Frage Verwahrung eingelegt.[1] Im September konnte er nach Oberitalien berichten, dass der Kaiser auf seine Vorstellungen hin den Frieden erhalten und nur im Einverständnisse mit dem Papste an die Neuordnung der lombardischen Verhältnisse gehen wolle. Mit dieser Nachgiebigkeit des Kaisers begründete er die Forderung, die Lombarden sollten dem auf den 1. November nach Ravenna ausgeschriebenen Reichstag kein Hindernis in den Weg legen, zumal der Kaiser entschlossen sei, für die Aufrechterhaltung des Friedens Bürgschaft zu stellen.[2] Ein lombardischer Bundestag (October 26) ant-

1. Gregor an den Kaiser 1231 Mai 18 (B.-F. 6852): in mansuetudine opera tua facias . . . nec longanimitatem tuam, que debet semper in pectorse principis principari, seduci permittas, ut iustitiam exacerbans et preiudicans equitati contra Lombardos non iuris ordine set virium potestate procedas. Epist. pontif. 1, 355.

2. Gregor an vier norditalienische Bischöfe 1231 September 4 (B.-F. 6871): ad omnem suspicionis scrupulum inter . . imperatorem . . et societatem eandem penitus amovendum interponentes ex animo partes nostras, preces monita et consilia eidem imperatori direximus, ut nostris beneplacitis acquiescens se nostro super hoc exponeret arbitrio voluntatis. Unde ipse nostris consiliis obsecundans arbitrio nostro fiducialiter se commisit, sicut ex litteris eius aurea bulla munitis . . . potestis plenius intueri. Epist. pontif. 1, 365. Gregor an 3 derselben 1231 September 27 (B.-F. 6872): Ex parte imperatoris eiusdem nostris est nuper auribus intimatum, quod idem intendit habere generale colloquium cum nobili viro nato suo aliisque principibus Alamannie in partibus Lombardie, promittens nostro consilio se usurum, nichilque facturum, quod in derogationem pacis existat, ecclesiam vel eiusdem societatis homines offendendo, exhibiturus possibilem et honestam de securitate hominibus societatis predicte prestanda, quam eidem consuluerimus cautionem. Epist. pontif. 1, 367. Der

Digitized by Google

wortete darauf mit Erneuerung des Bundesgelübdes, mit Aufstellung einer starken Truppenmacht und mit Abordnung einer Gesandtschaft, welche den Papst ersuchen sollte, zu verhindern, dass der Kaiser mit Heeresmacht in die Lombardei komme.[3] So wiederholte sich dann der Vorgang von 1226. Wieder erschien der Kaiser ohne ein starkes Heer in Oberitalien, um den Reichstag zu halten. Wieder wurde der Zuzug des Königs Heinrich und eines Teils der deutschen Fürsten durch Sperrung der Alpenpässe verhindert. Wieder wurde über die Bundesglieder der Reichsbann verhängt (1232 Januar). Die päpstliche Vermittlung schien gescheitert, noch ehe sie recht eigentlich begonnen hatte.

Gleichwohl ist sie 1232 zustande gekommen, allerdings unter erheblichen Einschränkungen. Hatte Gregor sich im September 1231 Hoffnung gemacht, dass unter seiner Vermittlung eine „vollständige Versöhnung" zwischen Kaiser und Lombarden werde herbeigeführt werden können, wozu natürlich in erster Linie eine principielle Festlegung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Bundesstädte zum Reich gehörte, so wurden nunmehr der Mitwirkung der Curie wesentlich engere Grenzen gezogen. — Man darf sich wundern, dass es von seiten des Kaisers überhaupt zur erneuten Anerkennung der curialen Vermittlung gekommen ist. Denn die Persönlichkeiten der Legaten, welche im Januar 1232 mit der Betreibung des Ausgleichs zwischen den streitenden Parteien betraut wurden, schienen zu un-

---

Kaiser bezeichnete in seinem Einladungsschreiben (B.-F. 1895) den Zweck des Reichstags folgendermassen: Nos enim cum omni serenitate cordis et corporis ad ipsius celebritatem curie auctores pacis noveritis advenire pro dispositione status imperii et discensionibus amovendis cum consilio summi pontificis, assistentia principum et nostrorum provisione fidelium procedere proponentes. Const. et acta 2, 191.

3. Ann. Plac. Guelfi. Mon. Germ. SS. 18, 453.

Digitized by Google

parteiischer Ausführung ihres Auftrags möglichst ungeeignet. Der eine von ihnen, der 1231 neuernannte Cardinalbischof Jakob von Palestrina, entstammte einem guelfischen Placentiner Geschlecht. Der andere, Cardinaldiacon Otto von S. Nicolaus in carcre Tulliano, ebenfalls aus Bundesgebiet gebürtig,[4] war noch kein Jahr aus Deutschland zurück, wo ihm während der Zeit des letzten Conflikts zwischen Reich und Kirche obgelegen hatte, den Widerstand gegen den Kaiser zu organisieren.

Im Februar trafen die Legaten in Bologna ein und entboten dorthin, ohne sich vorher mit dem im nahen Ravenna weilenden Kaiser in Verbindung gesetzt zu haben,[5] die Rectoren des lombardischen Bundes und Gesandte der einzelnen Bundesstädte. Am 1. März begannen die Verhandlungen. Die Legaten verlangten die Annahme der Vermittlung der Kirche zur Feststellung der dem Kaiser zu leistenden Genugthuung und „eines geeigneten Verfahrens, für den Fall, dass der Kaiser für seinen Sohn und die deutschen Fürsten freien Durchzug fordern sollte“[6]; und zwar sollte die Vermittlung in der Weise vor sich gehen, dass die Legaten zunächst eine gütliche Einigung

4. Er stammte aus dem Gebiet von Vercelli: de Vercelensibus partibus. Const. et acta 2, 203 unten.

5. So nimmt Winkelmann 2 (1897), 340 wohl mit Recht an.

6. Wenn es in der Proposition der Cardinäle (Const. et acta 2, 204) heisst: de securitate eidem societati facienda et firmanda et modo adhibendo idoneo, si imperator velit filio suo et principibus Alamannnie venientibus ad ipsum a dicta societate liberum transitum exhiberi, und wenn das im Zusatzartikel zum Compromiss vom 13. 14. Mai (Const. et acta 2, 209) folgendermassen wiedergegeben wird: de securitate facienda et firmanda eidem societati, si imperator velit etc., so ist klar, dass sich die Sicherheitsstellung auf den Durchzug bezog, dass man den angestrebten modus idoneus der Zulassung in der Richtung suchte, dass der Kaiser für ein friedliches Vorgehen dem Bunde Sicherheit stellte.

Digitized by Google

der Parteien anstreben, falls eine solche nicht zu stande käme, die Sache vor Papst und Cardinäle bringen und nach Befehl des Papstes entscheiden sollten. Auf demselben Wege wären auch andere sich ergebende Streitpunkte zu erledigen.[7]

Für die Annahme einer solchen Vermittlung zahlten die Legaten den Lombarden einen Preis, welcher ihre politische Stellung in das hellste Licht rückt. Nach dem Antrage der Lombarden verpflichteten sie sich in einem geheimen Notariatsinstrument, dahin zu entscheiden, dass dem König Heinrich und den deutschen Fürsten nur mit einem Gefolge von 100 unbewaffneten Rittern der Durchzug zu gestatten sei. Sehr begreiflich, dass die Lombarden mit dieser parteiischen Haltung sehr zufrieden und geneigt waren, zum Scheine ohne jede Einschränkung auf die Vermittlung der Kirche einzugehen, falls der Kaiser dieselbe ohne Vorbehalt acceptiere.[8]

---

7. Const. et acta 2, 204. Winkelmann hat nicht erkannt, dass das in die Compromissurkunde vom 13. 14. Mai (Const. et acta 2, 205 ff.) eingeschaltete Aktenstück ‚Cum — sopiantur' (ibid. 204) die den Lombarden zu Bologna von den Legaten unterbreitete Proposition ist. Letzteres folgt 1. daraus, dass es zu Anfang der Compromissurkunde ausdrücklich heisst: Cum . . . legati . . . iamdiu requisissent etc.; 2. aus der Uebereinstimmung der hier von den Legaten aufgestellten Forderungen mit den Angaben des Brescianer Gesandtschaftsberichts vom 7. oder 8. März (Const. et acta 2, 203).

8. Bericht der Brescianer Rectoren und Gesandten an den Podesta von Brescia vom 7. oder 8. März: Verumtamen volebant (scil. cardinales), quod commissio fieret in eis publice generalis, quia pro maiori honore sibi reputabant et melius putabant factum posse procedere. Quibus a nobis auditis, responsio cardinalium omnibus nobis placuit . . . Noveritis insuper, quod secundum quod videre et intelligere potuimus, in cardinalibus magnam fiduciam habemus, maxime quia unus illorum est Placentinus et alius de Vercelensibus partibus. Const. et acta 2, 203. Winkel-

Digitized by Google

Jetzt erst brachen die Legaten nach Ravenna auf (März 7), um persönlich die Zustimmung des Kaisers zum Vermittlungswerk einzuholen. Dieser entzog sich jedoch durch plötzliche Abreise der Zusammenkunft mit den Cardinälen, welche unverrichteter Sache nach Bologna zurückkehrten und dort die Rectoren und Gesandten des Bundes entliessen.

Die Legaten haben sich durch das auffallende, für sie beleidigende Benehmen des Kaisers in der Fortsetzung ihrer Vermittlungsversuche nicht beirren lassen. Es war schon ein Gewinn, dass der gegenseitige Standpunkt von beiden Parteien genauer formuliert wurde, was erst jetzt geschehen zu sein scheint.[9] Der Kaiser fasste seine Forderungen in 6 Punkten zusammen und übermittelte sie den Legaten, welche sie den Bundesgliedern zur Rückäusserung zustellten. Zu Padua haben sich dann (Mai 13. 14) Kaiser und Lombarden entsprechend den ursprünglichen, bereits erwähnten (s. o. S. 24f.) Anträgen der Legaten dem Schiedsgericht der Kirche unterworfen, jedoch mit der wesentlichen Modification, dass zwar die Entscheidung über die dem Kaiser gebührende Genugthuung und über die

---

mann 2 (1897), 342 schreibt: „Und damit (d. i. mit dem Verlangen der Lombarden, dass König und Fürsten nur mit 100 Rittern zuzulassen seien) gaben sich die Legaten zufrieden; sie verpflichteten sich sogar schriftlich gegenüber den Rectoren, nichts weiter von ihnen zu verlangen! Trotzdem waren diese sonderbaren Vermittler, als sie . . . zum Kaiser nach Ravenna aufbrachen, fest des naiven Glaubens, dass auf solcher Grundlage eine Verständigung mit ihm möglich sein werde.“ Aber der den Lombarden von seiten der Legaten zugestandene Vorbehalt war dem Kaiser zu verheimlichen, welcher eben durch die scheinbar unbedingte Unterwerfung der Lombarden seinerseits zur unbedingten Anerkennung der Vermittlung gebracht werden sollte. Das Vorgehen der Legaten war also alles andere, nur nicht naiv!

9. Siehe Excurs III.

Digitized by Google

vom Kaiser zu stellende Sicherheit im Falle eines Durchzugs des deutschen Königs und der deutschen Fürsten durch Bundesgebiet unbedingt zugestanden wurde, dass aber in andern Streitpunkten, „aus welchen sich Uneinigkeit zwischen Kaiser und Lombarden ergeben oder vorhandene genährt werden könne," nur „nach Willen und Zustimmung beider Parteien" vorgegangen werden sollte.[10]

Damit war das ganze schiedsgerichtliche Verfahren als Provisorium gekennzeichnet. Der Kaiser hatte für den Augenblick auf bewaffnete Execution gegen den Bund verzichtet; den Rechten des Reichs war für die Zukunft und principiell in keiner Weise vorgegriffen.[11]

Bemerkenswert ist dabei, dass die Beschränkung der schiedsrichterlichen Competenz auf die nächste Veranlassung des jüngsten Conflikts und dass die Vereitelung einer schiedsrichterlichen Erledigung der tieferen Ursachen desselben auf Initiative der Lombarden erfolgte, während der

---

10. Const. et acta 2, 209: Scilicet quod de isto ultimo articulo sic incipienti: 'et si inter imperatorem et memoratam societatem aliqui alii etiam articuli apparerent, ex quibus posset discordia generari vel foveri concepta, placeat, ut eodem modo sopiantur, nichil possint iidem legati nec Romana ecclesia laudare, diffinire aut terminare, nisi de voluntate et consensu utriusque partis . . ., quamvis generaliter fiat compromissum super isto articulo. Et hoc convenerunt legati presente, volente ac consentiente predicto magistro H. muntio et procuratore . . imperatoris.

11. Ganz unhaltbar ist Winkelmanns (2, 380) Behauptung, „beide Teile hätten dem Papste die letzte Entscheidung in allen Fragen überlassen, über die sie selbst sich nicht einigen konnten." Die Entscheidung über den eigentlichen Kernpunkt des Streits, die Frage der Hoheitsrechte des Reichs in den Bundesstädten und der Existenzberechtigung des Bundes überhaupt, wurde an die Zustimmung beider Parteien geknüpft und damit thatsächlich vom Schiedsspruch ausgenommen; vgl. die vorige Anm.

Digitized by Google

kaiserliche Vertreter, der Deutschordensmeister Hermann von Salza, zu einer Ueberlassung der ganzen Streitsache ermächtigt worden war.[12] Und doch hatten die Legaten in den Verhandlungen zu Bologna keinen Hehl gemacht aus ihrer bundesfreundlichen Gesinnung, welche sie jetzt von neuem bewiesen durch die Verhängung der Excommunication über Ezzelin III. von Romano,[13] unter dessen Führung sich im April der Abfall des als Einfallsthor in die Lombardei für den Kaiser unschätzbaren Verona vom Bunde vollzogen hatte.

Diese scheinbare Schwierigkeit findet ihre Erklärung darin, dass den Legaten nach der Compromissurkunde in dem ganzen Verfahren doch nur eine untergeordnete Rolle zufiel. Sie sollten eine gütliche Einigung der Parteien zustande zu bringen suchen, wozu doch von vornherein herzlich wenig Aussicht war. War eine gütliche Einigung der Parteien nicht zu erzielen, so hatte das eigentliche schiedsrichterliche Verfahren vor Papst und Cardinälen erst zu beginnen;[14] und der Majorität der letzteren scheinen die Lombarden nicht so sicher gewesen zu sein, wie sie der Legaten und des Papstes sein durften.

---

12. Const. et acta 2, 205.

13. Erwähnt in einem Briefe Gregors IX. 1235 August 5. Huillard 4, 447.

14. In die Compromissurkunde wurde (Const. et acta 2, 207) die Bestimmung aufgenommen: Hoc autem commissum et promissum receperunt dicti legati nomine suo et sancte Romane ecclesie, ita quod, si non posset per eos idem negotium terminari, dominus papa cum fratribus suis, sicut ei placuerit, de ipso disponat . ., wodurch die Feststellung der ursprünglichen, im Compromiss recipierten Proposition der Legaten (Const. et acta 2, 204), dass die Legaten, wenn sie eine gütliche Einigung der Parteien nicht herbeiführen könnten, habeant potestatem, ut expositis omnibus que difficultatem habeant domino pape et fratribus suis, iuxta ipsius mandatum et consilium precipiant etc. besonders unter-

Digitized by Google

IV.

Das Schiedsgericht der Curie 1232/33.

Wie die Politik der Lombarden darauf gehen musste, die Competenz der Legaten als Vermittler möglichst hervorzukehren, so lag es andererseits im kaiserlichen Interesse, den Streit vor das weniger verdächtige Forum der gesamten Curie zu ziehen. Der tuscische Reichslegat Gebhard von Arnstein, vom Kaiser zur Fortführung der Verhandlungen mit den Legaten bevollmächtigt, wird im Einverständnis mit dem Kaiser gehandelt haben, als er den ihm und der Gegenpartei von den Legaten gesetzten Termin versäumte. Er erreichte dadurch, dass die Legaten, an dem Erfolg ihrer Vermittlung verzweifelnd, die Parteien an die Curie verwiesen — zur grossen Erbitterung der Lombarden, welche sich wenig Hoffnung gemacht zu haben scheinen, im Consistorium des Papstes so wohlwollende

strichen wurde. In der neuen Bestimmung der Compromissurkunde ist die Competenz der Cardinäle als Schiedsrichter neben dem Papste mehr betont als in der ursprünglichen Proposition der Legaten.

Winkelmann 2 (1897), 371 hält irrtümlich den Zusatzartikel („articuli accessorii". Const. et acta 2, 208 Z. 3) zum Compromiss (l. c. 208 f.) für dessen erste Fassung und kommt so zu der ganz unglaublichen Annahme, die Legaten hätten sich, gedrückt von ihrer Verantwortlichkeit, hinter die Lombarden gesteckt und mit ihnen eine neue Form des Compromisses (die eigentliche Compromissurkunde!) vereinbart, welche ihnen, den Legaten, die blosse Vermittlung (im Sinne einer gütlichen Einigung der Parteien) liess, nachdem ihnen vorher die schiedsrichterliche Entscheidung wenigstens in der Frage der dem Kaiser zu leistenden Genugthuung und der vom Kaiser zu stellenden Sicherheit zugestanden gewesen sei. Winkelmanns Irrtum hängt damit zusammen, dass er, wie bereits erwähnt (S. 25 Anm. 7), das Actenstück 'Cum—sopiantur' nicht als die von den Legaten zu Bologna vorgelegte Proposition erkannt hat.

Digitized by Google

Schiedsrichter wie an den Legaten Vermittler zu finden.[1] Am 12. Juli vertagte der Papst den von den Legaten auf Michaëlis angesetzten Verhandlungstermin bis Allerheiligen (Nov. 1) mit der für unsere Zwecke interessanten 'Begründung, es sei zweifelhaft, ob zu Michaëlis die Cardinäle an der Curie versammelt sein würden.[2]

Inzwischen stiegen die Aussichten des Kaisers auf einen ihm günstigen Schiedsspruch der Curie dadurch, dass der Papst genötigt war, gegen die rebellischen Römer die Hilfe des Kaisers anzurufen. Kein Zweifel, dass der Kaiser hoffte, aus der augenblicklichen Verlegenheit des Papstes in der lombardischen Frage für sich Kapital zu schlagen.

Es kann meine Aufgabe nicht sein, des näheren auf die Correspondenz zwischen Kaiser und Papst einzugehen, zu welcher die seit Ende Oktober 1232 bis in den Januar 1233 gepflogenen Verhandlungen über die lombardische Frage Veranlassung gaben.[3] Es genügt mir zu bemerken, dass der Kaiser mit seiner dort entwickelten Theorie von der Identität der kirchlichen mit den Reichsinteressen beim

1. Gegor an den Kaiser 1232 Juli 12 (B.-F. 6900): Cum pacis negotium . . . Prenestinus electus et O . . . diac. card., apostolice sedis legati, iuxta mandatum nostrum plena sollicitudine prosequentes cum rectoribus et muntiis Lombardorum apud Laudam colloquium celebrarent, quia . . Gebardus . . . ipsi colloquio non intertuit, ut debebat, . . ., rectoribus predictis causantibus plurimum eius absentiam et nitentibus a proposito resilire, prefati cardinales iniunxerunt eisdem, ut in festo b. Michaëlis per procuratores idoneos et sufficienter instructos se nostro conspectui representent. Epist. pontif. 1, 380.

2. ibidem: quia nobis venit in dubium, si tunc fratres nostros contingat simul in curia reperiri.

3. Briefe Gregors 1232 Oct. 27 (B.-F. 6919) und Dez. 7 (B.-F. 6927), 1233 Febr. 10 (B.-F. 6940) (Epist. pontif. 1, 392; 400; 408); Friedrichs 1232 Dez. 3 (B.-F. 2011). Huillard 4, 409. Vgl. Winkelmann 2 (1897), 406 ff.

Digitized by Google

Papste trotz schöner Worte wenig Gegenliebe fand, und dass während dieser Verhandlungen die Cardinäle nachweislich die Rolle neben dem Papste gespielt haben, welche ihnen nach dem Compromiss vom 13./14. Mai 1232 zufallen sollte.[4]

Am 26. Januar 1233 vertagte Gregor die Verhandlungen bis 14 Tage nach Ostern. In der Zwischenzeit ist es ihm gelungen, mit den Römern seinen Frieden zu machen und sich dadurch von dem Bedürfnis kaiserlicher Hilfe zu befreien.

Am 5. Juni 1233 konnte endlich der Schiedsspruch der Curie verkündet werden.[5]

Der Papst hatte „nach Einholung des Rats der Cardinäle“[6] dahin entschieden: Die Lombarden wurden verurteilt, für die Verhinderung des Ravennater Reichstags auf die Dauer von zwei Jahren eine Truppe von 500 Rittern im heiligen Lande zu unterhalten. Dagegen hatte ihnen der Kaiser alle Beleidigungen zu verzeihen, alle „in Veranlassung des jüngsten Zwistes“ über sie verhängten Bannsprüche und Urteile zu cassieren und dem Bunde und seinen Anhängern festen Frieden zu gewähren; wie denn auch umgekehrt die Bündischen verpflichtet wurden, die

4. Gregor an den Kaiser 1232 Oktober 27: . . nos et fratres nostri gavisi sumus in Domino etc. Epist. pontif. 1, 392; an denselben 1232 Dez. 7: Ex his que in ore . . archiepiscopi Messanensis . . . nobis et fratribus referenda imperialis posuit celsitudo, exultationis multitudinem colligentes etc. Epist. pontif. 1, 400. Friedrich II. an den Papst 1232 Dez. 3: Henricum de Morra etc. ad presentiam apostolice sanctitatis et fratrum duximus destinandos, qui . . . circa hec nostram vobis et ipsis in totum aperient voluntatem. Huillard 4, 411.

5. Const. et acta 2, 219 ff.

6. Nos itaque hiis et aliis que fuerunt hinc inde proposita plenius intellectis, communicato fratrum nostrorum consilio, de providentia sic duximus ordinandum.

Digitized by Google

gegen die kaiserlichen Städte und Anhänger in Veranlassung des jüngsten Zwistes ausgesprochenen Banne und Sentenzen zu anullieren und ihnen „festen Frieden unverletzlich zu wahren.“ Der übrige Inhalt des Compromisses wurde künftiger Erledigung vorbehalten.

Wie nach dem Wortlaut des Compromisses vorauszusehen war, blieb also der Kernpunkt des Streites, das staatsrechtliche Verhältnis der Mitglieder des Bundes zum Reiche, ungeregelt, und auch von den beiden Punkten, deren Entscheidung unbedingt, d. i. ohne den verfänglichen Vorbehalt der Zustimmung beider Parteien der Curie anheimgestellt war, blieb der wichtigere, die Frage der dem Bunde in Zukunft zu stellenden Sicherheit, unerledigt. Für einen solchen Aufwand an diplomatischer Arbeit ein recht bescheidenes Ergebnis!

Inwieweit entsprach oder widersprach diese Entscheidung der Haltung der päpstlichen Legaten im Vorjahre? Eine offene Parteinahme, wie sie Jacob und Otto im Verkehre mit den Bundesbevollmächtigten damals zur Schau getragen hatten, gab sich hier nicht zu erkennen. Die Lombarden waren zu einer beträchtlichen Genugthuung an den Kaiser verurteilt und mit ihrem consequent und in aller Schärfe aufrecht erhaltenen Anspruch zurückgewiesen, dem Kaiser überhaupt keine Satisfaction zu schulden, da sie ihn nicht beleidigt hätten, sondern ihm nur mit berechtigter Notwehr begegnet wären.[7] Und wie stand es mit der Sicherstellung des Bundes im Falle eines Erscheinens des deutschen Königs und der deutschen Fürsten in der Lombardei? Die lombardischen Gesandten hatten bei der Curie noch kürzlich ein ganzes System von Sicherheitsbestimmungen für sich beantragt[8] und dabei nicht ver-

7. Anträge der lombardischen Bevollmächtigten vom 24. Mai 1233: Const. et acta 2, 218; vgl. den Schiedsspruch ibid. 220 oben.

8. Anträge vom 24. Mai.

Digitized by Google

säumt, die Forderung eines Geleits von nur hundert unbewaffneten Rittern zu erneuern, auf welche die Legaten zu Bologna so bereitwillig eingegangen waren. Und nun war die Entscheidung über diesen Punkt, an welchem der Bund nach dem Umschwung in Verona in so hohem Masse interessiert war, auf unbestimmte Zeit vertagt. Es hatte sich herausgestellt, dass die Gesinnungsgenossen der Legaten an der Curie nicht das entscheidende Wort führten, dass man sich dort nicht über eine rückhaltlos lombardenfreundliche Politik einigen konnte.

Der Papst scheint allerdings zu grösseren Concessionen an den Bund bereit gewesen zu sein. Darauf deutet seine nichts weniger als unbefangene Interpretation, mit welcher er am 7. Juni vor den Vertretern des Bundes den Schiedsspruch erläuterte.[9] Gregor erkannte die lombardischen Anhänger des Kaisers nicht als compromittierende Partei an und führte damit eine vom unparteiischen Standpunkt unhaltbare Unterscheidung zwischen dem Kaiser und seinen Anhängern ein.[10] Im Schiedsspruch war unzweideutig verfügt, dass die Bundesstädte „den kaisertreuen Städten, Orten und Personen, geistlichen wie weltlichen, festen Frieden unverletzlich bewahren und ihnen allen Groll, Uebelwollen, Unrecht und Beleidigungen erlassen sollten.“[11] Jetzt schränkte der Papst — der Papst, von einer Mitwirkung der Cardinäle

9. Constit. et acta 2, 221.

10. Item petierunt (die Bevollmächtigten des Bundes), si per illa verba, scilicet hec imperiali celsitudiniadherentibus' et cetera, teneantur illi de societate servare pacem Cremonensibus, Papiensibus, Parmensibus, Reginis, Mutinensibus, Veronensibus et Trivisinis et Ravanatibus. Ad quod respondit dominus papa, quod non teneantur ex isto arbitrio, quia non erant in arbitrio nec promiserunt nec promissum fuit pro eis, et propter hoc si Lombardi ex aliis causis facerent guerram predictis, non inciderent in pena compromissi; et ita dixit se intelligere. Const. et acta 2, 221.

11. Ac civitatibus, locis et personis imperiali excellentie ad-

Digitized by Google

bei der Interpretation ist nicht die Rede[12] — diese Bestimmung nachträglich ein. Er nahm aus der folgenden Bestimmung, in welcher die Aufhebung aller „in Veranlassung des jüngsten Zwistes“ verhängten Banne und Sentenzen verfügt war, die Worte „in Veranlassung des jüngsten Zwistes“ herüber und erklärte, durch den Schiedsspruch sei den Bundesstädten nicht verwehrt, die kaiserlichen Städte, da diese nicht in den Compromiss einbezogen seien, anzugreifen, falls sie dazu „aus andern Gründen“ schritten, d. h. aus solchen, welche ihren jüngsten Zwist mit dem Kaiser nicht berührten. Es war nur folgerichtig, wenn die Bevollmächtigten des Bundes, auf diesem Zugeständnis des Papstes fussend, nachträglich dem Papste die Competenz bestritten, in betreff der Anhänger des Kaisers überhaupt irgend etwas zu bestimmen, da sie nicht, noch der Kaiser für sie compromittiert hätte.[13]

Wenn Papst und Cardinäle sich wohl über die dem Kaiser gebührende Genugthuung, nicht aber über die den Lombarden zu gewährende Sicherheit schlüssig geworden waren, wenn die Curie sich dadurch zu den vorjährigen Zusicherungen der Legaten in Gegensatz brachte, wenn

herentibus tam ecclesiasticis quam mundanis firmam pacem inviolabiliter servent, remittentes eis omnem rancorem, malivolentiam, iniurias et offensas. Const. et acta 2, 220 unten.

12. Daraus, dass die Cardinäle Rainald von Ostia und Otto von S. Nicolaus als Zeugen das über die päpstliche Interpretation ausgestellte Instrument unterschrieben, folgt nicht, dass sie für den Inhalt der Interpretation mitverantwortlich sind.

13. Zur Verteidigung der Unparteilichkeit Gregors könnte man einwenden, dass mit seiner Interpretation auch umgekehrt dem Kaiser stillschweigend das Recht eingeräumt worden sei, den Bund aus andern Gründen als dem jüngsten Zwist anzugreifen. So war aber die päpstliche Auslegung nicht gemeint. Denn die Nichtverpflichtung des Bundes zum Frieden mit den Anhängern des Kaisers war damit begründet, dass diese ~~ihn unompromittiert~~ hätten. Die Compromittierenden, der Kaiser

Digitized by Google

andererseits der Papst durch parteiische Interpretation des Schiedsspruchs seine lombardischen Sympathien bekundete, ohne dass sich hierbei sein Einverständnis mit den Cardinälen nachweisen liesse, so liegt vielleicht eine Berechtigung vor, an der Solidarität der Curie in der Behandlung der lombardischen Frage zu zweifeln, so ist der Verdacht nicht ganz von der Hand zu weisen, dass die vom Papste vertretene Politik engen Anschlusses an den Lombardenbund im Kreise der Cardinäle auf ernste Bedenken gestossen war. Diese Auffassung findet eine Stütze in der Haltung des Kaisers nach erfolgtem Schiedsspruch.

Am 12. Juli schrieb Friedrich dem Papste dilatorisch: vor Einsendung der Ratification wolle er sich mit dem Deutschordensmeister beraten und werde dann durch diesen antworten.[14] Am gleichen Tage aber wandte er sich in einem der Form nach vertraulichen, thatsächlich zweifellos zur Mitteilung an den Papst bestimmten Schreiben an die Cardinäle.[15] In der Entscheidung des Papstes könne er

---

und der Bund, sollten also zweifellos verpflichtet sein, unter einander Frieden zu bewahren, ohne dass ihnen das Recht zugesprochen wäre, aus andern Gründen als dem jüngsten Zwist sich zu bekriegen. Der eigentliche Sinn der päpstlichen „Auslegung" war der, dass der Kaiser im Falle eines neuausbrechenden Kriegs zwischen Bundesgliedern und norditalienischen Anhängern des Kaisers auf Grund des päpstlichen Schiedsspruchs genötigt sein sollte, neutral zu bleiben.

14. Constit. et acta 2,222. Nach Winkelmann 2 (1897), 456 soll der Kaiser die Notwendigkeit einer Beratung mit dem Deutschordensmeister als Grund angegeben haben, „weshalb er die Ratification des Schiedsspruchs nicht bis zum 29. September werde einsenden können." Das steht aber nicht im Brief des Kaisers.

15. Erhalten in den päpstlichen Registern in einer Ausfertigung an den Bischof Rainald von Ostia (Constit. et acta 2,222 f.). Doch werden gleichlautende Schreiben auch an die andern Cardinäle ergangen sein: Gregor schreibt Aug. 12 an den Kaiser:

Digitized by Google

unmöglich eine genügende Satisfaction erblicken „für so viele Beleidigungen und Herausforderungen, welche sich die Lombarden in ihrer Frechheit erlaubt hätten.“ Er habe sich der Hoffnung hingegeben, der Spruch des Papstes werde zur Ehre von Kirche, Kaiser und Reich ausfallen. Statt dessen enthalte derselbe in keiner Beziehung eine Genugthuung für diese „Masse von Uebergriffen“ und lasse die Ehre von Kaiser und Reich ganz ausser Acht. „Es wäre wunderbar, wenn ein solches Vorgehen im Einklang mit Euerm Rate erfolgt ist. Daher ersuchen wir Euch dringend, dass Ihr angesichts unserer Bitten und Zuneigung in dieser Angelegenheit eine Entscheidung trefft, welche der Ehre der Kirche, des Kaisers und des Reichs entspricht zumal wir uns hauptsächlich zur Ehre der Kirche zu diesem Schritt bewogen fühlen. Denn wenn diese Entscheidung zur öffentlichen Kenntnis gelangt, so werden sich Könige und Fürsten, durch dies Beispiel abgeschreckt, nicht gern dem Schiedsgericht der Kirche unterwerfen.“ [16]

Der Kaiser erlaubte sich also, trotz der Eingangswendung des päpstlichen Schiedsspruchs, wo die Einholung des Rats der Cardinäle erwähnt war, daran zu zweifeln, ob die getroffene Entscheidung die Zustimmung der

---

innuis ex scripto lamentabili, quod non nobis sed nostris fratribus destinasti, nos taliter super Lombardie negotio providisse etc. (Epist. pontif. 1,446). Ebenso führt der Wechsel des Numerus im Antwortschreiben eines Cardinals — prosiliebat in publicum admiratio vestra, quod consilium meum, ut misse nobis nitar epistole, tali processui potuerit concordari — auf eine Mehrzahl von Adressaten.

16. Constit. et acta 2,223: Verum quia, sicut ei (pape) placuit, est provisum, ut ex ipsa provisione in nullo videatur nobis a mole commissorum excessuum satisfactum nec de nostro et imperii honore aliquatenus cogitatum, mirum geritur, si vestrum consilium huic potuerit processui concordari. Quare circum-

Digitized by Google

Cardinäle gefunden habe. Wichtiger ist, dass er die Cardinäle aufforderte, ihre Autorität zu seinen Gunsten gegen den Papst einzusetzen. Der Kaiser spielte die Cardinäle gegen Gregor aus, um den ihn nicht befriedigenden Schiedsspruch rückgängig zu machen. Hier zum ersten Male unter dem Pontificat Gregors IX. tritt das Bestreben Friedrichs II. klar hervor, die politische Actionsfreiheit des Papstes durch Mobilisierung einer Cardinalsopposition zu lähmen. Es war der erste Vorstoss in einer Richtung, in welcher sich die kaiserliche Diplomatie durch ein Jahrzehnt consequent bewegt hat. Den Papst und die Cardinäle der Oeffentlichkeit im Widerstreit ihrer politischen Ueberzeugungen vorzuführen, ward in der Folgezeit ein Trumpf, welchen die kaiserliche Politik mit Vorliebe ausspielte.

Gregor war natürlich über des Kaisers Vorgehen im höchsten Grade erbittert und machte seinem Zorne in einem pompösen Briefe Luft. Er verwahrte sich feierlich gegen die Unterstellung, dass er nach Willkür und eigenmächtig den Lombarden zu Liebe das Recht gebeugt habe.[17] Er führte Klage, dass der Kaiser sich hinter die Cardinäle stecke und bezweifele, ob der Schiedsspruch sich auf ihren Rat stütze; als ob er, der Papst, ohne sie zu befragen, zu entscheiden pflege, was er nach ihrer Befragung entscheiden

---

spectionem vestram attente rogamus, quatinus precum nostrarum et dilectionis intuitu super hiis benivolo provideatis favore, quod honori ecclesie, nostro et imperii cognoscitis expedire, maxime cum ad id pro ecclesie honore specialiter moveamur. Nam si ad publicam notitiam tenor huius provisionis exierit, reges et principes exemplo tam vicino submoniti arbitrale iudicium ecclesie non libenter subibunt.

17. Gregor an den Kaiser 1233 August 12 (B.-F.6987) Epistol. pontif. 1, 445.

Digitized by Google

müsse und zu entscheiden wünsche.[18] Er konnte denn auch darauf verweisen, dass die den Lombarden auferlegte Genugthuung mit Rat der Cardinäle verfügt sei,[19] und sich das durch die Cardinäle bestätigen lassen.[20]

Gleichwohl hatte der Kaiser Grund, mit der Wirkung seiner Beschwerde zufrieden zu sein. Denn der Papst er-

---

Unde presumptio, quod sequentes arbitrium proprie voluntatis, quasi rationis consilio non ducamur, qui . . . plenitudinem iustitie studemus omnibus exhibere, principi preminenti et ecclesie filio speciali Lombardos in aliquo, maxime ubi de iure agitur, relicto iuris tramite preponamus.

18. Jmmuis ex scripto lamentabili, quod non nobis sed nostris fratribus destinasti, nos taliter super Lombardie negotio providisse, ut de illatis iniuriis a Lombardis nichil sit tibi saisfactionis prestitum aut de tuo vel honore imperii cogitatum; immo quod pro miro geritur, si processus huiusmodi cardinalium consilio fulciatur, quasi talibus inconsultis soliti simus efficere, que debemus et cupimus ipsorum consulta providentia diffinire. Man beachte, dass der Papst vermeidet zu erklären, dass er gehalten sei, nach dem Rat der Cardinäle zu entscheiden. Er spricht nur von Befragung der Cardinäle, zu welcher er verpflichtet sei, nicht von der Notwendigkeit eines Einverständnisses mit ihnen. Vgl. die folgende Anmerkung, wo auch nur die Thatsache des Rats der Cardinäle, nicht die Nötigung des Papstes, sich nach dem Rat der Cardinäle zu richten, betont wird. Gregor vermeidet offenbar absichtlich, an die für die Papstgewalt so delikate Frage des Consensrechtes der Cardinäle zu rühren, welche, in dem einen wie in dem anderen Sinne entschieden, vom Kaiser politisch ausgebeutet werden konnte und zweifellos ausgebeutet worden wäre.

19. Sed infers, quod ex quingentis militibus, quos quidem de fratrum nostrorum consilio in Terre Sancte subsidium a Lombardis providimus . . . destinandos, forte iniuriam tibi fecerimus evidentem.

20. Antwort eines Cardinals an den Kaiser (B.-F.6988

Digitized by Google

klärte sich am Schlusse seines Briefes zur Wiederaufnahme des Verfahrens bereit.[21] So war ein gefährliches Präcedenz dafür geschaffen, dass ein zu Recht bestehender Schiedsspruch des Papstes rückgängig gemacht werden konnte. Ob Gregor sich zu einem solchen Zugeständnis entschlossen hätte, ohne dass eine Strömung unter den Cardinälen einer Revision des Schiedsspruches geneigt gewesen wäre, erscheint mir zweifelhaft.

Practische Folgen hat die Concession des Papstes nicht gehabt. Denn der Kaiser ratificierte, noch ehe er von ihr Kenntnis haben konnte, am 14. August

Huillard 4,450), offenbar im Einverständnis mit dem Papste verfasst, wie die teilweise Uebereinstimmung mit dem Briefe des Papstes vom 12. August (Epist. pont. 1,445) ergiebt. Als Schreiber gilt bisher (Huillard; B.-F.6988 etc.) Rainald von Ostia, anscheinend auf Grund der Voraussetzung, dass sich der Kaiser nur an ihn gewandt habe. Indessen Ueberlieferung und Ausdrucksweise deuten auf Cardinal Thomas von S. Sabina als Verfasser. Der Brief ist nach Huillard erhalten in zwei Pariser Codices der Dictamina des Thomas und berührt sich in den Partieen, welche nicht im Anschluss an den Brief des Kaisers vom 12. Juli componiert sind, in auffallender Weise mit dem Thomas geläufigen Ausdrücken: prosiliebat in publicum admiratio vestra vgl. Huillard 1, 930: ad graves offensas prosiliunt aliorum; offerebant se liti, ingerebant se cause vgl. Huillard 1,931: illum reum qui se ingerit non repellas; commoda procurantis affectus vgl. Huillard 1, 930: libenter regni commoda procuro; forstitan non decebat tanti principis nomen contentionis litigiis ventilari vgl. Winkelmann, Acta imperii inedita 1,482: et tanti principis animus ad yma descendit und ebenda 1, 687: sine tanti principis ultione. Auf den Inhalt des Briefes lege ich deshalb weniger Gewicht, weil er zweifellos unter Einflussnahme des Papstes verfasst ist. Immerhin darf constatiert werden, dass der Ton des Briefes gegen das leidenschaftliche Pathos Gregors in entschiedenem Gegensatz steht. Der Brief ist sachlich gehalten, nicht ohne dass ein gewisses Wohlwollen für den Kaiser durchschimmerte.

21. Verum si de provisione predicta te gravatum propriis

Digitized by Google

den Schiedsspruch. Dabei gab er dem festen Entschluss Ausdruck, auf allen seinen Wegen den Anordnungen des Papstes und der Cardinäle in kindlichem Gehorsam zu folgen,[22] als ob er niemals auf die Meinungsverschiedenheit zwischen Papst und Cardinälen spekuliert hätte.

V.

Die Stellung der Cardinäle zur Territorialpolitik des Papstes und zur deutschen Ketzerfrage 1233.

Die auffallende Nachgiebigkeit Gregors muss in Verbindung gebracht werden mit der Secession, durch welche gleichzeitig ein bedeutender Teil der Cardinäle gegen die Politik des Papstes demonstrierte. Es ist bereits angedeutet worden, dass Gregor, wohl um dem Kaiser gegenüber selbständiger auftreten zu können, im Frühjahr 1233 mit

vel alienis moribus (? motibus) arbitraris, super hoc nobis tuam precise resera voluntatem, qui credimus negotium in statum pristinum posse reducere iure utriusque partis integro remanente; entsprechend Cardinal Thomas (s. vor. Anm.): credo quod poterit provideri, ut ad illum statum negotium reducatur, in quo tempore provisionis edite noscitur extitisse. Winkelmann 2 (1897), 460 und 466 deutet diese Sätze irrtümlich als „boshaften Rat", der Kaiser möge zusehen, „wie er sich selbst helfen könne", „wie er sich auf eigene Hand von den Lombarden eine Genugthuung nach seinem Geschmack verschaffen könne." Entsprechend in seinem älteren Werk 1, 425 f. und im Anschlusse daran C. Köhler, das Verhältnis Kaiser Friedrichs II. zu den Päpsten seiner Zeit S. 19. Wäre damit der Sinn richtig wiedergegeben, so bliebe erstens unverständlich, weshalb der Papst um nähere Eröffnungen über die kaiserlichen Wünsche bittet, und zweitens, was die Clausel iure utriusque partis integro remanente soll. Beides stellt die Bereitschaft des Papstes zur Wiederaufnahme des schiedsrichterlichen Verfahrens ausser Zweifel.

22. Constit. et acta 2, 224 (B.-F. 2029) utpote qui pro firmo disponimus in omnibus viis nostris vestris et fratrum vestrorum dispositionibus filialiter bedire.

Digitized by Google

den Römern Frieden geschlossen hatte. Dieser Abschluss war, soweit wir sehen, für die Curie wenig rühmlich. Die Kirche hat dabei die Kosten tragen müssen.[1] Am 20. März 1233 kehrte der Papst nach Rom zurück. Nur wenige Cardinäle begleiteten ihn.[2] Die übrigen blieben in Anagni.[3] Ihre Verstimmung gegen den Papst muss eine sehr tiefgehende gewesen sein. Denn als Gregor im Hochsommer wieder nach Anagni übersiedelte, entzogen sie sich dem Zusammentreffen mit ihm und gingen nach Rieti.[4] Erst im November war das Colleg wieder vollzählig am Aufenthaltsorte des Papstes zusammen.[5]

Es wird kein Zufall sein, dass der Papst bald darauf,

---

1. Winkelmann 2 (1897), 430 Anm. 1.

2. Zur Zeit des Schiedsspruchs vermag ich folgende vier Cardinäle beim Papste nachzuweisen: Johannes von Colonna, Priester von S. Praxedis; Rainald, Bischof von Ostia; Stephan Comes, Priester von S. Maria trans Tiberim; Otto, Diacon von S. Nicolaus. Constit. et acta 2, 218, 219, 222. Jacob, Bischof von Palestrina, war damals als Legat in Ungarn.

3. Vita Gregorii IX.: Muratori SS. 3, 579: Fratrum ad hoc consilia dividuntur, dum pauci Urbis ingressum, plures accessum in Tusciam summo pontifici suaderent. Sed Christi vicarius . . . trepidantium animos humili responsione collidens . . . zelo iustitie ac fidei favore (? fervore) succensus, fortis athleta, sanguinem ponere pro commisse sponse libertate paratus, urbem frementium bestiarum intrepidus et constanter ingreditur. Richard Sangerm. M. G. SS. 19, 370: cum quibusdam ex cardinalibus ad urbem rediit et pars reliqua cardinalium apud Anagniam remansit.

4. Ich schliesse mich hier ganz der Auffassung Winkelmanns (2, 459 f.) an, dass „dies unhöfliche Benehmen nicht bloss durch persönliche Reibungen und Misshelligkeiten veranlasst war, sondern in grundsätzlicher Unzufriedenheit der Cardinäle mit der Politik des Papstes wurzelte."

5. Rich. Sangerm. M. G. SS. 19, 371: Mense octobris cardinales, qui se Reate contulerant, revocati a papa ad urbem redeunt. Mense novembris Gregorius papa de Anagnia rediit ad urbem.

Digitized by Google

im Januar 1234, eine Constitution erliess, in welcher den einzelnen Cardinälen ein grosser Einfluss auf die Bestimmung der territorialen Interessen der Curie gesichert wurde. „Auf einmütigen Wunsch und einstimmiges Verlangen der Cardinäle“ wurde die Veräusserung vom Domanialbesitz der Kirche „ohne einstimmigen Rat und Zustimmung der Cardinäle“ verboten. Schon der Widerspruch eines Cardinals sollte genügen, die Rechtskraft einer solchen Veräusserung zu vernichten.[6]

Waren andererseits dieselben Cardinäle, welche sich hier so interessiert an der Integrität des Patrimoniums zeigten, im Gegensatz zum Papste bereit, die Ansprüche des Kaisers auf Città di Castello anzuerkennen,[7] so führt auch das darauf, was ohnehin wahrscheinlich ist, dass die Cardinäle oder doch ein bedeutender Teil von ihnen eine Sicherung der päpstlichen Territorialherrschaft von einem engeren Anschluss an den Kaiser erwartete, mit andern Worten: dass eine Partei unter den Cardinälen die auf Kosten der nächstliegenden territorialen Interessen vom Papste vertretene grosse Politik missbilligte.

Wie in der Castellaner Angelegenheit tritt auch in der Frage der Ketzerverfolgung in Deutschland eine grössere Rücksichtnahme der Cardinäle auf die Erhaltung guter Beziehungen zum Reiche hervor, als zum natürlichen Temperament des Papstes stimmte. Der empörende Missbrauch, welchen der berüchtigte Conrad von Marburg und seine Spiessgesellen mit ihrem Mandat als Ketzerrichter trieben, führte im Sommer 1233 zu einem gemeinsamen

6. Theiner, Codex diplom. domin. tempor. s. Sedis 1, 102 = Auvray 1, 945: unanimi fratrum desiderio [et petitione concordi hac in perpetuum valitura constitutione sancimus, ut de patrimonialibus sine communi fratrum consilio et assensu alienatio nulla fiat, sitque uni facultas, quod ex causa legitima obstaculum libere contradictionis opponat.]

7. Siehe Excurs IV.

Digitized by Google

Protest der deutschen Regierung und Kirche.[8] Eine Gesandtschaft ging im Auftrage beider an die Curie. Unter dem Einfluss der Cardinäle entschloss sich der Papst, die Vollmachten der Inquisitoren einzuschränken.[9] Als aber gerade jetzt die Nachricht von der Ermordung Conrads einlief, „zerriss der Papst das gegen die Vollmacht des Magister Conrad gerichtete Schreiben und bedrohte den Boten des Königs mit dem Verlust seiner kirchlichen Benefizien.“ Neben den Predigerbrüdern waren es wieder die Cardinäle, welche den Papst zur Mässigung und Neuausfertigung des zerrissenen Schriftstücks bestimmten.[10]

VI.

Gute Beziehungen zwischen Curie und Kaiser 1234/35 und die Krisis von 1235/36.

Zu keiner Zeit unter dem Pontificat Gregors IX. haben die kaiserliche und die päpstliche Politik in besserer Harmonie

8. Annales Wormatienses M. G. SS. 17, 39. Ann. Erphordenses fratr. Praedicatorum ed. Holder-Egger (Monumenta Erphesfurtensia) 1899 p. 84.

9. Ann. Erphord. 85: papa valde turbatus et a cardinalibus, quibus negotium per iamdictum Conradum scolasticum innotuerat, inductus, magistri Conradi de Marburc formam novis litteris irritam iudicaverat.

10. Ann. Erph. 86: Quo audito papa nimis conturbatus litteras contra formam mag. Cunradi nuper scriptas discerpens, regis nuncium beneficiis ecclesiastisis privare disponebat; sed per cardinalium et Predicatorum interventum adiutus acceptis aliis supradictis litteris reversus est. Vgl. Ann. Wormat. 40 mit dem bösen Wort des Papstes: Ecce Alemanni semper erant furiosit et ideo nunc habebant iudices furiosos, von welchem der Annalist ausdrücklich bemerkt, dass es in presentia muntiorum gefallen sei. — Bei Hefele, Conziliengesch. 5 (2. Aufl.), 1031 Anm. 3 findet sich eine längere Erörterung über den Sinn der citierten Worte der Ann. Erphord. acceptis aliis supradictis litteris reversus est.

Digitized by Google

gestanden als im Jahre 1234 und in der ersten Hälfte des Jahres 1235. Friedrich II. erkaufte dies Einverständnis mit dem Papste durch weitere Vertagung seiner lombardischen Pläne und Waffenhilfe gegen das neuerlich gegen den Papst rebellierende Rom.

Im April 1234 erkannte er von neuem in der lombardischen Frage das Schiedsgericht der Kirche an; und zwar sollte nicht nur die Erledigung der Entschädigungsansprüche des Kaisers, sondern auch die Regelung des staatsrechtlichen Verhältnisses des Lombardenbundes zum Reich in der Competenz des Schiedsgerichts liegen.[1] Wenn der Kaiser in der Compromissurkunde vom April — eine zweite wurde im September ausgestellt — hervorhob, dass er sich zu diesem Acte verstanden habe auf die Bitten, welche ihm von zwei Cardinälen im Namen des Papstes und

Hefele (? Knöpfler) übersetzt: „er kehrte zurück, nachdem er statt obiger andere Schreiben erhalten" oder „nachdem er zu obigen Schreiben noch andere erhalten." Es muss übersetzt werden: „nachdem er das obenerwähnte Schreiben in neuer Ausfertigung erhalten." Die Auslegung des discerpens als Imperfectum inchoativum („er wollte zerreissen") ist ganz abzuweisen. Alle Skrupel und Interpretationskünste erledigen sich durch die naheliegende Annahme, dass die verschiedenen päpstlichen Schreiben vom 21. 23. 31. October 1233 von den Ann. Erph. zusammengeworfen werden.

1. Constit. et acta 2, 226: totum negotium predictorum de Lombardia . . . tam super detentione nostrorum regalium et aliorum iurium nostrorum quam de preteritis excessibus, quos pridem et hactenus quocumque modo erga nos et imperium commiserunt, consilio, provisioni . . . pontificis et s. Rom. ecclesie pro reformatione pacis et status imperii duximus committendum. Im September 1234 wurde die Zuständigkeit des Schiedsgerichts noch dadurch erweitert, dass der Kaiser seine Bereitwilligkeit erklärte, nach dem Urteil der Kirche dem Bunde Entschädigung zu leisten und Bürgschaft zu stellen: Si quid etiam per nos in lesionem vel iniuriam predictorum (Lombardorum) factum est,

Digitized by Google

der Cardinäle vorgetragen seien,[2] so dürfte er nach den Erfahrungen des Vorjahres in der Mitwirkung der Cardinäle beim Zustandekommen des Compromisses eine Art Bürgschaft gegen eine Vergewaltigung der Interessen des Reichs erblickt haben. Umgekehrt musste dieser Umstand die Lombarden bedenklich machen. Sie haben sich denn auch erst gegen Ende des folgenden Jahres (1235) unter dem Eindruck der bevorstehenden Invasion des Kaisers zur Anerkennung des Schiedsgerichts der Kirche verstanden.[3] Ihr Zögern wird um so verständlicher, als für sie die Befürchtung nahelag, dass die Waffengemeinschaft zwischen Kaiser und Papst die Entscheidung der Kirche zu ihren Ungunsten präjudizieren werde: Im August und September 1234 stand ein kaiserlich-päpstliches Heer unter dem Befehl des Kaisers und des Cardinaldiacons Rainer von S. Maria in Cosmedin gegen die Römer im Felde.[4]

Die Gegenleistungen der Curie für solche Dienste bestanden in der Vermittlung der englischen Heirat des Kaisers[5] und seiner Unterstützung im Kampfe gegen den aufständischen König Heinrich (VII.).[6]

totum provisioni et arbitrio predicte Rom. ecclesie libere duximus committendum . . . Modum etiam cautionum et formam, si que necessarie videbuntur prestande . . . pro observatione eorum que inter nos ecclesia duxerit statuenda . . ., similiter in totum committimus provisioni et arbitrio pontificis . . . Const. et acta 2, 226 f.

2. Const. et acta 2, 225 f.: admoniti per honorabiles viros Johannem venerabilem Sabinensem episcopum et magistrum Petrum de Capua Sancti Georgii ad velum aureum diaconum cardinalem pro parte reverendissimi patris d. Gregorii summi pontificis et fratrum suorum.

3. Nach 1235 September 22; vgl. den Brief Gregors an den Deutschordensmeister von diesem Tage. B.-F. 7102, Epist. pontif. 1, 556.

4. Vgl. B.-F. 2052a, 2058a, b. c.

5. Vgl. B.-F. 2063 und Constit. et acta 2, 230 ff.

6. Vita Greg. IX. (Muratori 3, 581, 1 E), B.-F. 7070, 71.

Digitized by Google

Im Hochgefühl seiner Erfolge in Deutschland setzte sich der Kaiser über seine Verpflichtung zur unbedingten Anerkennung des Schiedsgerichts der Kirche hinweg. Er wollte nunmehr (1235) der Curie die Regelung der lombardischen Angelegenheit nur noch unter der Bedingung zugestehn, dass sie erstens bis Weihnacht 1235 und zweitens zur Ehre des Reiches erfolge.[7]

Mit dem letzteren Vorbehalt war die Annahme des Schiedsspruchs der Kirche thatsächlich in das Belieben des Kaisers gestellt. Friedrich setzte sich mit dieser nachträglichen Verklausulierung offenbar formell ins Unrecht. Aber die Entwickelung der Dinge war auf einem Punkte angelangt, wo sich die Interessen des Reichs gegen derartige formelle Bedenken siegreich geltend machten. Darf man dem Kaiser allen Ernstes Vorhaltungen darüber machen, dass er die lombardische Frage nicht mehr als Rechtsfrage, sondern als das behandeln wollte, was sie wirklich war: als Machtfrage?

Es zeigte sich sofort, dass auf dieser veränderten Grundlage sich das gute Einvernehmen zwischen Papst und Kaiser nicht werde erhalten lassen. Sobald der mühsam hintangehaltene Ausbruch des Kampfes Friedrichs II. gegen den lombardischen Bund unabwendbar geworden war, hat Gregor eine Angriffsstellung gegen den Kaiser eingenommen. Der universale Anspruch des Papstums, die politischen Geschicke der christlichen Welt nach selbstgesetzten Zwecken zu regu-

7. Friedrich an den Papst 1234 August 24 (B.-F. 2107): Nos autem, qui . . . a consilio et voluntate vestra nolumus separari, providentie et ordinationi vestre Lombardorum negotium duximus committendum, compromittentes in arbitrium vestrum secundum tenorem scripti bulla aurea insigniti, quod anno preterito in Tuscia super eadem commissione et compositione vobis duximus concedendum, quod per omnia ratum habere volumus atque firmum; ita videlicet quod usque ad festum nativitatis dominice primo venturum idem negotium ad honorem nostrum et imperii commode componatur. Const. et acta 2, 240.

Digitized by Google

lieren und zu bestimmen, trat scharf in die Erscheinung. Es ward klar, dass die Harmonie zwischen Sacerdotium und Imperium nicht dauern konnte, sobald der Kaiser entschlossen war, die Reichspolitik auf die für die Reichsinteressen einzig mögliche Basis des Dualismus zwischen Kirche und Reich zu stellen und die jedem Staate eingeborene Tendenz nach politischer Selbstbestimmung soweit durchzusetzen, wie es den grossen Traditionen des staufischen Hauses entsprach. Vollends unvermeidlich schien der Conflikt zwischen Papst und Kaiser, wenn dieser selbst den durch den Constanzer Frieden geschaffenen Status anfocht.[8]

Gregor bestand auf seinem Schein: der unbedingten Unterwerfung des Kaisers unter den Schiedsspruch der Kirche. Es ist hier nicht der Ort, auf die Einzelheiten der diplomatischen Verhandlungen einzugehen, welche im Sommer 1236 durch die Ereignisse überholt wurden. Bereits jetzt entwickelte der Papst die Kampfmethode, welche ihm auch 1239 die hauptsächlichen Vorwände zum offenen Bruch mit dem Kaiser geliefert hat: die Paralysierung der lombardischen Angriffspolitik des Kaisers durch Aufstellung sicilischer Gravamina. Diese Methode wurde durch Gregor im Laufe des Jahres 1236 in ganzer Schärfe ausgebildet.[9]

---

8. In den kaiserlichen Forderungen von 1232 (s. o. S. 26) war der Constanzer Friede mit beredtem Schweigen übergangen. 1236 October forderten die Lombarden seine Anerkennung, was der Kaiser als mit dem Interesse des Reichs und der kirchlichen Freiheit unvereinbar abschlug. Hahn, Collectio monumentorum vet. et rec. 1, 222 (B.-F. 2198, vgl. 2197 c): preposuerunt (Lombardi) iudicio voluntatem, observari pacem Constancie cum summa constantia vel, ut loquamur proprius, cum pertinacia nimia postulantes, quam constanti consilio precepimus velut nostro dispendiosam imperio et prorsus contrariam ecclesiastice libertati ut acceptare nullatenus deberemus.

9. Briefe Gregors 1236 Febr. 29 (Epist. pontif. 1, 574

Digitized by Google

Neben der vom Papste plötzlich entdeckten Dringlichkeit der sicilischen Beschwerden musste die Thätigkeit des Cardinalbischofs Jacob von Palestrina in Oberitalien dem Kaiser darüber die Augen öffnen, wessen er sich beim Papste zu versehen hatte. Als Gregor Anfang Juni 1236 den Bischof als Legaten in die Lombardei abordnete, that er es in dem Bewusstsein, dass sich der Kaiser dadurch verletzt fühlen werde.[10] Friedrichs Gesuch um die Sendung des Patriarchen von Antiochia wurde ohne weitere Begründung rund abgeschlagen.[11]

Im Juli erschien Jacob in seiner Vaterstadt Piacenza, dessen Herrschaft seit 1232 von den Popolaren der Ritterpartei, zu welcher des Legaten Verwandtschaft zählte, mit Erfolg streitig gemacht wurde. Die Popolaren stützten sich dabei auf das kaiserliche Cremona, die Ritter auf den lombardischen Bund. Dem Cardinallegaten gelang es nun, die Häupter des Popolo zu stürzen und die Rückkehr der vertriebenen Ritter durchzusetzen. „Fortan waren die Placentiner kaiserfeindlich," schreibt der ghibellinesche Stadtchronist mit eindrucksvoller Prägnanz.[12]

Der Abfall Piacenzas war für die Sache des Kaisers ein schwerer Schlag. War Piacenza kaiserlich, so verfügte

---

B.-F. 7124), August 17 (ibid. 592; B.-F. 7150) und October 23 (ibid. 602 f.; B.-F. 7154); Friedrichs 1236 April 16 (Huillard 4, 829 ff.; B.-F. 2149) und September 20 (ibid. 4, 906 ff.; B.-F. 2197); im letzten die Antwort des Kaisers auf die specialisierte series gravaminum (Epist. pontif. 1. 596 ff.).

10. Gregor an den Kaiser 1236 Juni 10 (B.-F. 7146) Epist. pontif. 1, 588; an den Deutschordensmeister am selben Tage (B.-B. 7147) Epist. pont. 1, 589. Später wollte Friedrich gegen Jacobs Sendung geradezu protestiert haben: 1245 (September) Huillard 6, 390 (B.-F. 3512).

11. Gregor an den Kaiser 1236 Juni 10 (B.-F. 7146) Epist. pont. 1, 588.

12. Annal. Plac. Gib. M. G. SS. 18, 473.

Digitized by Google

Friedrich in geschlossener Folge über die Städte Pavia Cremona, Piacenza, Parma, Modena, Reggio, Mantua und Verona, so war im Centrum des lombardischen Bundesgebiets eine compacte kaiserliche Masse geschaffen. Indem Jacob von Palestrina Piacenza und auch Mantua[13] auf die Seite des Bundes hinüberzog, trieb er einen Keil in dies feste Gefüge. Auch auf Modena scheint der Legat seine kaiserfeindlichen Machinationen erstreckt zu haben.[14] Wie eigentümlich passte doch zu dieser Thätigkeit das volltönende Loblied, welches Gregor ganz gegen seine Gewohnheit seinem Legaten zu Ehren angestimmt hatte! Er hatte ihn geschildert als frei von aller politischen Voreingenommenheit, als ein Muster von Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe.[15]

Als der Kaiser im August 1236 in die Lombardei einrückte, fand er die politische Situation durch die Umtriebe dieses wunderlichen „Friedensboten“[16] wesentlich zu seinen Ungunsten verändert. Wie der Papst vorausgesehen hatte,[17] weigerte sich Friedrich, mit dem Bischof von Palestrina überhaupt in Verhandlungen einzutreten, — wie er schrieb, um nicht seine Sache im Gewande dieses Mannes ersticken zu lassen, in dem er keinen unparteiischen Friedensstifter sondern einen Feind gefunden habe.[18] Ein andermal nannte

13. Encyclika Friedrichs 1240 März 16 (B.-F. 2911) Const. et acta 2,309.

14. Friedrich 1245 (September) Huillard 6, 390. (B.-F. 3512)

15. 1236 Juni 10 (B.-F. 7146, 7147, 7148) Epist. pont. 1, 588 589, 590. In bitterer Ironie bemerkte der Kaiser 1237 Februar dem Papste, Jacob sei im Besitze überschwänglicher Empfehlungen gewesen: velut in superlativo purissimus et a se prorsus abiciens seculi vanitates. Winkelmann, Acta imp. inedita 2, 24 (B.-F. 2225).

16. 1236 Juni 10. (B.-F. 7148) Epist. pont. 1, 590 unten.

17. Gregor rechnet in seinem Briefe vom 17. August 1236 (Epist. pontif. 1, 592. B.-F. 7150) mit der Eventualität, dass Jacob nicht zur Audienz beim Kaiser werde zugelassen werden.

18. Friedrich an den Papst 1236, B.-F. 2198 in den October gesetzt: Non indignationi praeterea debetis ascribere sed cautele,

Digitized by Google

er das Vorgehen des Legaten verabscheuenswürdig und unerhört.[19] Die Thaten des Cardinals führten eben eine eindringlichere Sprache als alle Rhetorik seines päpstlichen Auftraggebers. Und wenn Jacob nach wie vor in der offiziellen päpstlichen Beleuchtung als ein Musterbild aller Tugend und Vollkommenheit erschien, so hatte das für den Kaiser keinen Sinn als den, dass sich der Papst mit der reichsfeindlichen Action seines Dieners identificierte.

Die Argumente, mit welchen Gregor in seinem fulminanten Briefe vom 23. October 1236[20] die Verteidigung seines Legaten führte, liessen sich nur zum kleinsten Teil auf einen politisch greifbaren Gehalt reducieren. Am ehesten konnte vielleicht noch die Berufung auf das gute Zeugnis Eindruck machen, welches der Deutschordensmeister Hermann von Salza — wie wir wissen, mit Unrecht! — der Haltung Jacobs im Jahre 1232 ausgestellt hatte. Dies Zeugnis war aber natürlich für die Beurteilung von Jacobs neuerlichem Verhalten ohne Belang. Aber wurde der Cardinal nicht entlastet durch den Hinweis, dass er unter Vorbehalt der Ehre des Reichs gehandelt habe? Darauf wird zu erwidern sein, dass dieser Vorbehalt einigermassen wertlos wurde, wenn die Interpretation der Ehre des Reichs nicht dem Kaiser, sondern dem Papste zustehen sollte. Nichts anderes aber verlangte Gregor, so lange er an der Verbindlichkeit des Compromisses von 1234 festhielt.[21] Im

---

quod causam nostram in sinu Penestrini episcopi suffocare noluimus, quem alium prorsus invenimus quam scripsistis, quem adversarium potius quam federis arbitrum sumus experti. Hahn, Coll. mon. 1, 220.

19. Gregor an den Kaiser 1236 October 23 (B.-F. 7154) Epist. pont. 1, 600.

20. Epist. pont. 1, 600—605 (B.-F. 7154).

21. Ibidem p. 600: De tuo nichil, licet contrarium asseras, occupasse officio credimur, si nos, de quorum consilio te ad id in principio, medio et fine procedere, sicut pluries

Digitized by Google

übrigen setzte sich die Verteidigung aus politisch ganz indifferenten Wendungen zusammen. So, wenn der Papst bestritt, dass den Cardinalbischof seine lombardische Herkunft verdächtig mache! Der Wert eines Menschen bestimme sich ja nicht nach dem Orte seiner Herkunft; vielmehr werde durch den Menschen der Unwert seines Heimatortes geadelt. „Die Welt hat Christus nicht gottlos und der, Himmel den Teufel so wenig fromm gemacht wie das Paradies den Menschen.“ Auch die politische Haltung der Verwandtschaft des Legaten berühre diesen nicht; denn indem er dem geistlichen Stande beitrat, ward er ein neuer Mensch, los der Bande, die ihn an Vaterstadt und Verwandtschaft knüpften. — Was konnte nach alledem der Kaiser von dem Erbieten Gregors erwarten, ein gerichtliches Erkenntnis über die Thätigkeit Jacobs herbeizuführen? Die ganze Art und Weise, wie der Papst die Verteidigung seines Legaten führte, liess keinen Zweifel darüber aufkommen, dass beide, Papst und Legat, sich in vollem Einverständnis mit einander befanden; und wenn Friedrich sich von vornherein keiner Täuschung darüber hingegeben und Gregor offen der Urheberschaft oder doch der Teilnahme an der dem Legaten vorgeworfenen Schuld bezichtigt hatte,[22] so konnte diese Verteidigung ihn in seiner Auffassung nur bestärken.

Aber der Papst begnügte sich in seinem Briefe vom 23. October nicht mit der schroffen Zurückweisung der kaiserlichen Beschwerde über Jacob von Palestrina. Er ging von der Verteidigung zum schärfsten Angriff über. Er sonnte sich im Glanze seiner theokratischen Vollgewalt und warf seine Blitze gegen diesen normännischen Staufer, der sich unterfing, durch eine autonome Politik die beherrschende Weltstellung des Papsttums anzufechten. Der Papst seit

promisisti, decuerat, prompti nostrum summo creditori exolvere debitum invenimur.

22. Ibid.

Digitized by Google

Constantins Zeiten der höchste Monarch auf Erden: das Kaisertum ein päpstliches Geschenk: der Kaiser ein Geschöpf des Papstes und päpstlicher Controlle unterworfen: die Wirksamkeit des Bischofs von Palestrina kein Uebergriff, sondern nur eine legitime Aeusserung des gottgesetzten Berufes der Kirche: der Kaiser verpflichtet, die lombardische Frage in Anfang, Mitte und Ende nach dem Rate des Papstes zu regeln:[23] die Lombarden durch nachträgliche unbedingte Anerkennung des Schied-gerichts der Kirche vom kaiserlichen Vorwurf der Contumaz gereinigt: die auf Abstellung der sicilischen Miss-bräuche gehenden Versicherungen des Kaisers eitel Heuchelei: Friedrich in der Handhabung der Königsrechte gegen den sicilischen Clerus ein Usurpator geistlicher Gewalt, zudem der Verletzung des 1230 geschlossenen Friedens schuldig — wahrlich eine monumentale Sprache, ein machtvolles Denkmal echtrömischen Herrscherbewusstseins! War auf Grund solcher Ansprüche noch fernerhin ein Friede zwischen Kirche und Reich möglich? Der Papst schien zum Aeussersten, zur Excommunication, wenn nicht gar zur Absetzung[24] des Kaisers entschlossen. Alles deutete auf einen nahe bevorstehenden Bruch.

VII.

Zeitweiliges Uebergewicht und endliches Unterliegen der Friedenspartei 1236—1239.

Gleichwohl ist diese Krisis überwunden worden. Noch im November 1236 wurde Jacob von Palestriner zurückgerufen und durch die Cardinäle Rainald von Ostia und Thomas von S. Sabina ersetzt, durch Männer, welche, wie der Kaiser bald darauf schrieb, durch ihre Vertrauens-

23. Vgl. S. 51 Anm. 21.

24. Vgl. die Schlusswendung p. 605: celsitudinem tuam rogandam duximus et monendam, quatenus sub potenti manu Dei . . . sic humiliari procures . . ., quod te taliter exaltasse eum nequaquam peniteat etc.

Digitized by Google

würdigkeit und Verdienste vor Gott und Menschen, besonders aber in den Augen des Kaisers ihrem Vorgänger weit überlegen waren.[2]

Hatte sich die Wendung zum Schlechten, welche in dem Verhältnis zwischen Kaiser und Papst im Laufe der Jahre 1235 und 1236 eingetreten war, mit Notwendigkeit ergeben aus dem Festhalten des Papstes an seiner Politik der Behauptung des italienischen Gleichgewichts durch Eintreten für den lombardischen Bund, so bedeutete die Zurückhaltung, mit welcher Gregor seit Ende 1236 die lombardische Frage behandelte, einen zeitweiligen Verzicht des Papstes auf das vom ihm persönlich getragene politische System. Dass dieser Verzicht ein gutwilliger war und aus der inneren Ueberzeugung Gregors hervorging, mag glauben, wer den Feuergeist und die zähe Energie dieses Kampfpapstes nicht zu würdigen weiss;[3] dass er lediglich aus Gründen der Opportunität erfolgte, welche durch die äussere politische Lage an die Hand gegeben wurden, wird sich schwerlich erweisen lassen. Die politische Situation war durch die Erfolge der kaiserlichen Waffen bis zum Spätjahr 1236 nicht so entscheidend zu gunsten des Kaisers um-

1. Gregor an die Lombarden November 29., Epist. pontif. 1, 605, B.-F. 7155.

2. Friedrich an den Papst 1237 Februar (B.-F. 2225): Namlicet istorum legatorum sequentium fides et merita apud Deum et homines, sed apud nos maxime longe discrepent a priori . . . Acta imp. inedita 2, 24. Daselbst wird zu Anfang zu lesen sein: Absit . ., quod unius nos (statt non!) . . transgressum in . . ecclesie . . vicium inducamus. Gegen Ende muss es heissen: Immo si subtiliter et efficaciter verum vellemus (statt nollemus!) inspicere.

3. Gregor scheint zunächst nur in der Personenfrage, nicht in der Sache nachgegeben zu haben. Der Kaiser hatte im Februar 1237 an der Sendung Rainalds und Thomas' auszusetzen, dass eadem tamen erat opinio de legationis forma istorum cum prima (d. i. des Jacob v. P.).

Digitized by Google

gestaltet, dass sich aus ihr allein die auffallende Reserve erklären liesse, welche Gregor sich seit diesem Zeitpunkt und bis ins Jahr 1238 auferlegte. Die Unterwerfung Bergamos und Ferraras unter den Kaiser, die Eroberung Vicenzas und zweier Festen im Gebiete von Mantua und Brescia — freilich eine immerhin ansehnliche Bilanz eines dreimonatlichen Feldzugs — würde schwerlich hingereicht haben, um den Papst einzuschüchtern.[4] Mussten solche Erfolge, welche geeignet waren, das Prästige des Kaisers in Norditalien zu heben, ohne ihm ein entscheidendes Uebergewicht zu verleihen, Gregor nicht vielmehr anstacheln, das Gewicht der kirchlichen Autorität zu Gunsten der Lombarden in die Wagschale zu werfen? Ich möchte die Gründe der reservierten Haltung des Papstes nicht so sehr in der äusseren politischen Lage, deren Einfluss natürlich nicht geleugnet werden soll, als in den inneren Gegensätzen an der Curie suchen.

Leider lassen sich in den Quellen bestimmtere Anhaltspunkte für diese Annahme nicht gewinnen, und man bleibt darauf angewiesen, die Einwirkung frondierender Cardinäle auf die extremen Neigungen des Papstes vornehmlich aus dem Zusammenhang früherer und späterer Erscheinungen zu erschliessen. Doch fehlt es auch nicht ganz an Andeutungen, welche ein solches Verhältnis wahrscheinlich machen.

Am 20. September 1236 hatte Friedrich II. auf die Meinungsverschiedenheit, welche in der Castellaner Frage zwischen Papst und Cardinälen obwaltete, einen besonders starken Accent gelegt.[5] Nicht nur beim Papst sondern auch

4. Winkelmann 2 (1865), 62 überschätzt doch wohl die Einnahme Vicenzas als Motiv zum Einlenken des Papstes. S. 59 werden die Erfolge des Kaisers mit Recht „nicht eben glänzend, aber doch auch nicht ganz bedeutungslos" genannt. S. 42 heisst der Fall Vicenzas ein „glänzender Erfolg."

5. B.-F. 2197: circa ecclesiarum libertates et jura votis vestris per nos ex magna parte, prout firmiter credimus, satisfiet. Aut

Digitized by Google

bei den Cardinälen hatte er gegen die Thätigkeit Jacobs von Palestrina protestiert. In einem Schreiben an sie dürfte es gewesen sein, wo dem Papste die geistige Urheberschaft oder die Mitschuld an den Umtrieben des Legaten vorgeworfen wurde.[6] Ferner war der König von England bei seinen Bemühungen um die Aufrechterhaltung des Friedens zwischen Kirche und Reich auf das Mittel verfallen, sechs Cardinäle, seine „besonderen Freunde an der Curie", gegen die radicale Strömung am päpstlichen Hofe aufzubieten.[7]

Die veränderte politische Stellungnahme der Curie kam deutlich zum Ausdruck in der unparteiischen Haltung der Cardinallegaten Rainald und Thomas in der Lombardei.[8] Vom Schiedsgericht der Kirche war jetzt nicht mehr die

si quem in eis circa possessionis restitutionem paternitas vestra causabitur forte defectum, exempla nobis vestri magisterii suffragantur, et petitam a nobis possessionem civitatis Castelle contra commune vestrorum fratrum consilium et conscientiam vestram etiam reddere denegatis Huillard 4, 913.

6. Epist. pont. 1, 600.

7. Heinrich III. einzeln an C. P. Johann von S. Praxedis, C. B. Johann von Sabina, C. D. Aegidius von SS. Cosmas und Damian, C. P. Sinibald von S. Laurentius in lucina, C. D. Rainer von S. Maria in Cosmedin, C. P. Thomas von S. Sabina (B.-F.-W. 11190): penes d. papam instare velitis, ut tam irreverentem presumptionem (scil. Lombardorum) contra sublimitatem imperialem temere attemptatam a vobis reputans alienam partem suam set et vestram in casu predicto, quantum poterit cum iustitia et honore Dei et ecclesie, fovere . . . velit. Rymer, Foedera, conventiones etc. 1, 128.

8. 1237 Mai 23 erneuerte Gregor ihre Vollmacht (Epist. pontif. 1, 609. B.-F. 7168), nachdem im vorhergehenden Winter über deren Umfang mit dem Kaiser Verhandlungen gepflogen waren (Winkelmann, Acta imp. ined. 2, 23 f. B.-F. 2225). In den neuen Instructionen der Legaten werden die vom Deutschordensmeister Hermann und Peter von Vinea vorgetragenen Wünsche

Digitized by Google

Rede. Die Curie vertauschte die anspruchsvolle Rolle des Schiedsrichters mit der bescheideneren der Vermittlers. Es war im Sommer 1237 zeitweilig nahe daran, dass unter Vermittlung der Legaten eine friedliche Einigung der Parteien zustande gekommen wäre. Wenn man endlich doch an die Entscheidung der Waffen appellierte, so lag das am wenigsten an Rainald und Thomas.[9] Es war eine unverdiente,

des Kaisers berücksichtigt worden sein. Man einigte sich mit den kaiserlichen Gesandten über eine den Lombarden vorzulegende forma pacis (siehe die nächste Anm.) Im Juni unterbreiteten die Legaten den Abgeordneten des Lombardenbundes zu Brescia die Forderungen des Kaisers (Bericht der Legaten an den Papst: Huillard 5, 88. Vgl. Ann. Plac. Gib. M. G. SS. 18, 475)). Im Juli wurden die Verhandlungen zu Fiorenzuola weitergeführt.

9. Nach den Ann. Plac. Gib. (p. 476) brachte der Podesta von Piacenza, ein geborener Venezianer, im Auftrage des Dogen die Verhandlungen zu Fiorenzuola zum Scheitern. Daselbst finde sich auch die Forderungen des Kaisers aufgeführt, welche Ficker mit Recht von den im November, unmittelbar vor der Schlacht bei Cortenuova formulierten scheidet (B.-F. 2289 b). — Späterhin wurde Thomas wegen seines in der Lombardei bekundeten Friedenseifers angegriffen (Winkelmann, Acta imp. ined. 2, 686: quidam nos arguunt, quia in Lombardia ferventes videbamur ad pacem. Über Datierung dieses Briefes s. oben S. 20 Anm. 3. Eine nachträgliche Rüge erteilte der Papst den Legaten in der grossen Encyclica vom 1. Juli 1239 (Epist. pontif. 1, 652): cum ad ipsius (des Kaisers) et nuntiorum suorum instantiam ven. fratrem. Ostiensem episcopum et dil. fil. nostros (? nostrum) T. tit. S. Sab. p. c. pro pace iuxta formam acceptatam ab eisdem nuntiis inter Lombardos et imperium reformanda ad partes misissemus easdem, idem, dictis legatis petita et ampliora adimplere paratis et delusis nobis, reformationem pacis per ipsos noluit acceptare. — Ob die in den Ann. Plac. Gib. aufbewahrten Forderungen des Kaisers, welche die Legaten den Lombarden zu Fiorenzuola vorlegten, über ihre an der Curie mit den kaiserlichen Gesandten vereinbarten Istructionen (forma acceptata ab eisdem nuntiis) hinausgingen, können wir nicht mehr controllieren.

Digitized by Google

vielleicht unkluge Zurücksetzung, dass Friedrich sich im October weigerte, mit ihnen nochmals in Verhandlung einzutreten.[10]

Nach dem Scheitern der Mission der Cardinäle Rainald und Thomas schien die päpstliche Politik wieder extremen Entschlüssen entgegenzutreiben. In diese Zeit fällt ein Brief des Cardinalpriesters Johann von Colonna an den Cardinaldiacon Otto von S. Nicolaus, damals Legat in England, in welchem die gegen den Papst arbeitende Cardinalspartei am eindrucksvollsten zu Worte kommt. Ich lasse das für die inneren Zustände der Curie hochbedeutsame Dokument in Uebersetzung folgen:[11]

„Wenn das Briefgeheimnis gesichert wäre, so würde ich viel der Feder anvertrauen, was ich jetzt dem Freunde verschweigen muss. Das Folgende darf ich Euch gleichwohl nicht verheimlichen: Allzuheftig oder vielmehr unbesonnen hat sich unsere Mutter (die Kirche) in die Fluten geworfen und aus eigenem Antrieb sich in den Rachen der Wölfe gestürzt. Dabei stützt sie sich nur auf den Rat zweier, die Zustimmung eines dritten.[12] Ja, die entscheidenden

Immerhin wäre denkbar, dass die Legaten schon zu Fiorenzuola ihre Instructionen, wenn nicht überschritten, so doch im kaiserlichen Sinne ausgelegt haben, d. h. nach der Auffassung des Papstes zu grösseren Zugeständnissen an den Kaiser bereit gewesen sind, als in ihren Instructionen vorgesehen war. Damit fiele Fickers auf die citierte Stelle gegründetes Bedenken gegen seine Analyse der Verhandlungen von 1237 und zugleich Felten's (Papst Gregor IX., S. 259 Anm. 3) auf derselben Stelle fussende Polemik gegen Ficker.

10. Rich. Sangerm. M. G. SS. 19, 375.

11. 1237 October 18. (B.-F. 7181) M. G. 28, 141 f.

12. Nimis avide vel pecius inconsulte se mater immersit fluctibus et in fauces luporum ultronea se iactavit, duorum tantum fulta consilio, tercio annuente. Zu den beiden hier erwähnten Vertretern einer rücksichtslosen Aggresive wird man unbedenklich den Jacob von Palestrina rechnen dürfen. Neben ihm kommt

Digitized by Google

Schritte eilen dem Rate voraus. Daher geht unsere Freiheit verloren, die Knechtschaft beginnt, das Licht des Heiligtums erlischt, das Patrimonium wird zur Magd herabgewürdigt, der Stolz der Donnerer erhebt sein Haupt, Gefangenschaft droht uns, unsere Ehre wird verachtet, man strebt der Verwirrung zu, die Elemente des Unfriedens bewaffnen sich, die Fürsprecher der Friedens treten den Rückzuge an, man kehrt sich nicht an der Cardinäle und der Auswärtigen Aergernis, man verlacht die Spötter, das Collegium wird getrennt gehalten, die Geschäfte bleiben unerledigt, die Dränger werden mit Worten hingehalten und durch ewiges Warten ermüdet.[13] Wohl Euch, dass ihr Euch im fernen Lande diesen Qualen entzogen habt, um nicht das Unglück Eures Volkes und der Kirche zu schauen, um den täglichen Schlägen, den häufigen Stichen zu entgehen. Wir sind wie schon oftmals für die Wiederherstellung der Ordnung ein-

in Betracht der Cardinalbischof Romanus von Porto. Er war 1241 Candidat der kaiserfeindlichen Fraction im Collegium. Siehe Matthaeus Paris, M. G. SS. 28, 222: cui electioni opposuit se imperator, tum propter persecutionem universitatis Parisiace ... tum quia imponebatur ei, quod foverat discidium inter papam iam defunctum (d. i. Gregor IX.) et ipsum imperatorem. 1243 schreibt der Kaiser von ihm: nobis et imperio omnimodis adversans provisionem ecclesie hactenus prepedivit; Huillard 6, 88 (B.-F. 3361). Schon in den zwanziger Jahren hatte er als Legat in Frankreich dem Kaiser Anlass zu Beschwerden gegeben. Vgl. B.-F.-W. 12942, 12950 b, 6647, 6648, 13045, 13161. Was den dritten Zustimmenden anlangt, so möchte ich auf den Cardinaldiacon Rainer von S. Maria in Cosmedin raten.

13. Hinc est quod libertas abicitur, servitus inchoatur, sanctuarii sidus effunditur, ancillatur patrimonium, superbia exaltatur tonantium, carcer emitur, honor contempnitur, appetitur confusio, armatur molestia, tranquillitas effugatur, non curatur de fratrum et exterorum scandalo, irrisionibus irridetur, cetus loco dividitur, differuntur negocia, instantes protracti sermonibus diutina expectationum lassitudine fatigantur.

Digitized by Google

getreten: man hat uns schmählich stehen lassen. Ratschläge sind vergeblich, wo die Willkür sich nicht durch den Zügel der Klugheit aufhalten lässt, sondern in stürmischer Wildheit dem Abgrund unaufhaltsam zueilt.[14] — Um das Mass des Schmerzes vollzumachen, ist auch jene edle Säule, welche so hochgemut den Bau der Kirche stützte, der Bischof der Sabina ehrwürdigen Angedenkens, plötzlich gestorben; erst von Kummer, dann von einer schleichenden Krankheit heimgesucht ist er verschieden, um zur Herrlichkeit des Herrn einzugehen, seiner Mutter den Zusammenbruch mit Seufzen und Trauer zurücklassend. Die Brüder (Rainald und Thomas) sind aus dem Lande der Feinde des Kaisers zurückgekehrt; doch haben sie den Frieden nicht durchgesetzt, da die Anhänger der Zwietracht den Friedensbringern nicht gehorchten .... Und weil Ihr der Mutter (Kirche) notwendig seid, da die Fluten der Aergernisse und der Stürme anschwellen, so rüstet Euch zur Rückkehr!“[15]

14. Voluimus reformare statum, ut sepe temptavimus; et ecce deformis destitucio subintravit. Incassum traduntur consilia, ubi voluntas non sistitur freno, set impetu agitata prosilit ad procliva nec patitur retardari.

15. Der vertrauliche Charakter dieses Briefes setzt ein gewisses Mass von Uebereinstimmung der Auffassungen des Adressaten mit denen des Briefschreibers voraus. Dass Otto von S. Nicolaus in der Folge kein gefügiges Werkzeug des Papstes gewesen ist, zeigt die wiederholte Nichtachtung des päpstlichen Befehls zur Rückkehr nach Rom, von der Matth. Paris berichtet (S. 147 und 196), ferner der Auftrag des Papstes an Petrus Rubeus und Petrus de Supino, Otto zur Befolgung der Weisungen betreffs Deckung der bei den französischen Klöstern und den französischen Häusern der Templer und Johanniter contrahierten Schuld anzuhalten: mandamus, quatinus legatum ipsum (Otto) ad id sollicitans attentius et exhortans studio diligenti procures, quod mandatum nostrum super hoc efficaciter impleatur. Epist. pontif. J. 695. 1241 geriet Otto zusammen mit Jacob in kaiserliche Gefangenschaft. Matth. Paris S. 223 f.: ipsum (Otto) tenuit

Digitized by Google

War eine schonungslosere Verurteilung der vom Papste getragenen Politik denkbar? Und doch lag eine womöglich noch schärfere Kritik in der auf den äusseren Effekt berechneten Opposition, in welcher sich ein anscheinend bedeutender Teil der Cardinäle[16] gefiel, als der glänzende Sieg des Kaisers zu Cortenuova (1237. November 27) das Schicksal des Lombardenbundes besiegelt zu haben schien. Das kostbarste Beutestück, den Mailänder Fahnenwagen, sandte Friedrich nach Rom, wo er seit 1236 einen verdeckten Krieg gegen den Papst führte.[17] Vergebens suchte Gregor die Einholung des Fahnenwagens zu hintertreiben. Unter Beteiligung von Cardinälen wurde die stolze Trophäe, welche ebenso gut die Niederlage des politischen Systems Gregors wie die des lombardischen Bundes symbolisierte, auf dem Capitol aufgestellt (April 1238).[18]

(Friedrich II.) incarceratum, offensus iccirco, quia ipsum imperatorem in Anglia legatus excommunicavit et excommunicari permisit et non mediocriter diffamavit. Sed micius egit cum eo, quia invitus hoc fecisse perhibetur, obediencie papalis coactus violentia. Nicolaus de Curbio nennt Otto einen Freund des Kaisers (Muratori SS. 3, 592 β 2 C). Friedrich II. spricht Ende 1243 von Otto als inter omnes ecclesie Romane cardinales praecipuus amicus noster und rühmt an ihm fidei puritas und amica dulcedo (Huillard 6, 143. B.-F. 3397). Vgl. den aufmerksamen Brief des Kaisers an Otto: Huillard 6, 141 f. (B.-F. 3396), wo dieser amice carissime angeredet und incorupta sinceritas vestra angerufen wird. Otto hat in den ersten Jahren Innocenz' IV. eine Rolle gespielt, wie Cardinal Thomas unter Gregor IX.

16. Die Ann. Plac. Gib. sprechen schlechthin von cardinales, s. u. Anm. 18.

17. Epist. pontif. 1, 604; Rich. Sangerm. M. G. SS. 19, 374. Zwei Briefe des C. Thomas über kaiserliche Umtriebe in Rom: Winkelmann, Acta imp. ined. 2, 686 und 687 (B.-F.-W. 11188 und 11199). Diese Briefe sind m. E. frühestens Herbst 1237 anzusetzen; s. o. S. 20 Anm. 3.

18. Ann. Plac. Gib. M. G. SS. 18, 478 unten: Eodem namque

Digitized by Google

Als die Fortschritte der kaiserlichen Waffen im Sommer 1238 vor Brescia zum Stehen gekommen waren, gelang es dem Papste, der Frictionen an seinem Hofe Herr zu werden und der curialen Politik eine Wendung zu geben, mit welcher sie wieder in die seit Anfang 1236 verlassenen Bahnen einlenkte. Bereits vorher, im Mai 1238, war Gregor aus der Rolle des passiven Zuschauers herausgetreten. Damals wollte er den Jacob von Palestrina als Legaten in die Provence und nach Südfrankreich abordnen, war damit jedoch an dem leidenschaftlichen Widerspruch des Kaisers gescheitert.[18] Der Misserfolg des Kaisers vor Brescia ermutigte den Papst zu geheimer Unterstützung der Lombarden. Die Sendung des Subdiacons Gregor von Montelongo in die Lombardei, die Anknüpfung mit den Seemächten Genua und Venedig und die Neueinbringung der sicilischen Beschwerden rückte den endgültigen Bruch Gregors mit dem Kaiser wieder in den Bereich der politischen Wahrscheinlichkeiten.

mense (1238 Januar) mandavit imperator Romam carocium Mediolani . . . cum multis signis et vexillis et tubis per partes Pontremulli. Quod carocium cum apud Romam duxissent, domnus papa usque ad mortem doluit et illud in urbem introducere prohibere voluit; quod utique sentiens pars imperatoris, que erat in ipsa urbe, illud carocium intra civitatem honorabiliter conduxerunt, quod positum fuit in Capitolio per cardinales.

19. Friedrich an den Papst 1238 Juni (B.-F. 2355) eousque legentem tenorem earum (scil. litterarum) libenter audivimus, quousque ad locum auribus nostris infestum, quo Penestrini nomen in litteris erat, quem ad ministerium tam laudabilis operis ministrum vestrum et nuntium deputastis, legentis eiusdem lingua perveniret, per quem non reformatio unitatis indivisibilis fidei, non conglutinatio plurium animarum in unam ortodoxam et catholicam fidem nostram, sed dissidia populi et scandala gentibus predicari poterant aptius et efficacius procurari, et quod hominem istum, cuius astutiam in perversionem nostrorum fidelium sumus experti, licet a vobis . . . in omnibus commendatum, in potentie

Digitized by Google

Bevor aber Gregor durch die Excommunicierung des Kaisers offen auf die Seite der Reichsrebellen trat, hat Friedrich noch einmal versucht. die Cardinäle für sich aufzubieten.

Er schmeichelte ihnen mit einer kirchenrechtlichen Theorie, nach welcher das Cardinalscollegium mit dem Papste verfassungsmässig gleichberechtigt und der Papst in allen Fragen der Politik und Gesetzgebung an die Mitwirkung der Cardinäle gebunden gewesen wäre.[20] Die An-

nostre sinum admittere debeamus etc. Winkelmann, Acta imp ined. 1, 310 f. Vgl. den gleichzeitigen Brief des Kaisers mit ähnlichem Inhalt an einen Ungenannten, wohl den Erzbischof von Messina (B.-F. 2356): Recens est rei geste memoria et quo alicuius (altius!) iniurie penetrant, eo penes nos est altiori necessitate fundata, qualiter Penestrinus episcopus se nobis et imperio nostro prebuerit in omni eventu contrarium, quomodo pridem apostolico patre de eo nobis [promittente] bonum tanquam de homine, quem asserebat vite celebris, evangelizande pacis avidum et nostri zelatorem honoris, licet, nobis allegantibus opinionem contrariam et supicionem iustissimam in eundem, ex instinctu eius experti fuerimus in medio nostrorum fidelium corruptelam etc. Weiterhin erklärt der Kaiser, er verweigere dem Jacob das Geleit, zumal sonst an der Curie vollständig einwandsfreie Männer sich finden, quos et zelus domini et legationum experientia ubique terrarum spectabiles iam fecerunt. Winkelmann, Acta imp. ined. 2,25.

20. 1239, März 10 (B.-F. 2427). Huillard 5, 282: Cum sit Christus caput ecclesie et in Petri vocabulo suam fundaverit ecclesiam supra petram, vos apostolorum statuit successores, ut, Petro pro omnibus ministrante, vos qui estis candelabra ecclesie supra montem, non sub modio constituti, revera omnibus qui sunt in domo Domini ex effectu bonorum operum luceatis nec a publica mundi lingua et conscientia gererali vos subtrahere intendatis, cum ad singula, que presidens sedi Petri poponit statuere vel denuncianda decreverit, equa participatio vos admittat.

Digitized by Google

wendung dieser Theorie, mit deren Anerkennung der päpstliche Absolutismus in oligarchische Formen übergeführt worden wäre, lag auf der Hand: Die Cardinäle sollten den Papst vom äussersten Schritt zurückhalten, ihn daran verhindern, den Lombarden zu Liebe gegen den Kaiser das geistliche Schwert zu schwingen.

Bald darauf appellierte Friedrich vor den Cardinälen von dem unbilligen Verfahren des Papstes an Gott, den künftigen Papst und ein allgemeines Conzil.[21] In einem von den Cardinälen berufenen Conzil hoffte er sich eine Instanz zu schaffen, die über dem Papste stehen sollte.

Als dieser Appell des Kaisers an die Cardinäle nach Rom gelangte, war dort bereits die Entscheidung gefallen. Die Opposition eines Teils der Cardinäle[22] hat die Excommunication des Kaisers nicht weiter hinauszögern können. Am Palmsonntage 1239 (März 20) bannte Gregor den Kaiser.

Es war dem Kaiser im entscheidenden Augenblicke nicht gelungen, den politischen Ehrgeiz der Cardinäle bis zur offenen Auflehnung gegen den Papst zu beleben und damit vollständig in den Dienst seiner Politik zu stellen. Eine oligarchische Umbildung der Curie, für welche unter

21. Huillard 6, 277: Fideles nostros ad vestram presentiam duximus destinandos, concessa eis ab excellentia nostra potestate plenaria, ut a gravamine et iniquo processu patris eiusdem coram tam venerabili cetu patrum primo ad Deum . . et postmodum ad futurum summum pontificem, ad generalem synodum, ad principes Alamannie et generaliter ad universos reges et principes orbis terre ac ceteros christianos pro parte nostra libere valeant appellare. (B.-F. 2428 und 2432. Beide Nummern sind m. E. identisch. Der Brief wird nicht mit 2427 gleichzeitig (März 10) anzusetzen, sondern auf die erste Kunde von der Excommunication geschrieben sein).

22. Siehe Excurs V.

Digitized by Google

dem schwachen Regiment eines Honorius III. die Voraussetzungen gegeben zu sein schienen, war unmöglich, solange die monarchische Tradition der Kirche durch einen Papst vom Schlage Gregors IX. machtvoll verkörpert wurde. Die Absolutisten an der Curie empfanden die Art, wie der Kaiser durch Förderung der oligarchischen Strebungen im Cardinalscollegium die päpstliche Politik zu lähmen versuchte, als ruchloses Attentat auf die Heiligkeit des Papsttums. Gregors Biograph hat diesen Standpunkt in grossartiger Einseitigkeit formuliert. Des Kaisers Verbindungen mit den Cardinälen als frevelhaftes Intriguenspiel zurückzuweisen, schrieb er in frommem Uebereifer: „Wer darf an der Heiligkeit dessen zweifeln, der die päpstliche Würde bekleidet? Ein Ketzer, wer den apostolischen Stuhl erschüttert! Denn da die heiligsten Urkunden den Inhaber des hochheiligen Bischofssitzes für heilig erklären, verdient die Strafe des Schänders am Heiligtum, wer die Gewalt des römischen Bischofs in Zweifel zieht.“ [23]

---

23. Muratori 3,582,2 unten: Quis enim sanctum esse dubitat, quem apex tantae dignitatis attollit? Quis enim non dicat haereticum sedis apostolicae subversorem? Cum enim sacrosanctae sedis antistitem sanctum asserant sacratissimae sanctiones, poenam meretur sacrilegi de tantae sedis potentia disputare.

Digitized by Google

Excurs I.

Zur Beteiligung der Cardinäle am Schiedsgericht 1226/27.

Friedrich schreibt an den Papst 1226 August 29 (B.-F. 1674) . . huiusmodi causam inter nos et Lombardos predictos ordinationi, dispositioni et voluntati vestre ac fratrum vestrorum venerabilium cardinalium duximus libere committendum. Huillard 2,676. Am 21. November ordnen die Rectoren des Lombardenbundes Bevollmächtigte an die Curie ab, ut omnia faciant ad mandatum et voluntatem d. pape et cardinalium super concordia et pace facienda cum d. Frederico. Epist. pontif. 1,242 oben. Am 5. Januar 1227 erfolgt der Schiedsspruch. Dem Kaiser wird ein Formular zur Ratification übersandt, in welchem es heisst: Causam nuper inter nos et rectores Societatis Lombardie, Marchie et Romaniole ortam, quia videbatur impedimentum afferre negotio Terre Sancte, in providentia et dispositione sanctitatis vestre et fratrum vestrorum posuimus absolute. Eorum igitur provisione super hoc plenius intellecta, pro reverentia Jesu Christi et ipsius Terre Sancte negotio, ipsis universis et singulis de innato nobis clementia remittimus omnem rancorem etc. Mon. Germ. Constitutiones et acta publica 2,141. In dem Ratificationsformular für die Lombarden heisst es: Nos igitur omnia, que super his ab ipso d. papa et fratribus suis ordinata sunt et statuta, volentes inconcussa servare, promittimus nos ea omnia, sicut superius plenius sunt expressa, humiliter et fideliter completuros. Const. et acta 2,143. In der Ratificationsurkunde der Lombarden von

Digitized by Google

1227 März 26 (B.-F. 12963) wird die Beteiligung der Cardinäle am Schiedsspruch dadurch noch stärker betont, dass in den ersten Satz des von der Curie eingesandten Formulars die Worte hec de fratrum suorum providentia piissime decrevit (scil. papa) eingeschaltet sind. Rodenberg (Epist. pontif. 1,248) und im Anschluss an ihn Weiland (Const. et acta 2,143) haben diese Worte bereits in das von der Curie aufgesetzte Formular hinübergenommen, obwohl sie doch im Codex fehlen: kaum mit Recht, denn ihre parenthetische Form kennzeichnet sie als nachträgliche Einschaltung von lombardischer Seite. Dass die Lombarden auf die Mitwirkung der Cardinäle beim Schiedsspruch besonderes Gewicht legten, kann nicht auffallen, wenn man bedenkt, dass das ganze politische System Gregors IX., der unter Honorius III. als Cardinalbischof von Ostia eine glänzende Rolle gespielt hat, auf der engen Verbindung der Kirche mit dem lombardischen Bund beruhte. Diese politische Ueberzeugung hat ihn bereits als Cardinal beherrscht und wird den Lombarden bekannt gewesen sein. Vgl. den Brief Gregors IX. an die Rectoren des Lombardenbundes 1227 März 27 (B.-F. 6673): Taliter igitur nostrum curetis adimplere preceptum, quod, qui provinciam vestram, dum in minori essemus officio, sincera caritate dileximus, merito in eius dilectione crescere debeamus. Epist. pontif. 1,263. — Nach Winkelmann 2 (1879), 397 hätten die Lombarden im Jahre 1232 die Autorschaft Gregors IX. (damals Bischof Hugolin von Ostia) am Schiedsspruch von 1227 betont. W. giebt die Antwort der mailändischen Städtegruppe auf den vierten Punkt der kaiserlichen Forderungen folgendermassen wieder: „Frühere (d. i. vor 1231 liegende) Beleidigungen sind durch den von den Päpsten Honorius und Gregor vermittelten Vertrag (?) von 1227 getilgt worden.“ Die lombardische Antwort lautet (Const. et acta 2,201): Super alio capitulo: 'Satisfiat de iniuriis etc' non creditur, quod aliqua satisfactio fieri debeat, cum remissio iniuriarum

Digitized by Google

sit facta precepto quondam domni Honorii pape et Gregorii pape, qui nunc est, a domno imperatore Lombardis in alia pace — nec postea aliqua offensa sit facta, sed quicquid facum est, ad defensionem et tubelam factum est, quod licitum est, ut clamant iura omnesque leges — et per ipsum domnum Honorium papam et domnum Gregorium nunc papam in ipsa pace et concordia fuerit stabilitum, quod deberet fieri domno imperatori per Lombardos; et secundum illas concordias pareatur voluntati domni pape. Zweifellos ist hier nicht allein vom Schiedsspruch 1227 Jan. 5 die Rede, sondern auch von der Friedensbestimmung 1230 Juli 23: remittimus (der Kaiser spricht) omnem offensam et penam Theotonicis, Lombardis, Tuscis et hominibus Regni generaliter et Gallicis et omnibus aliis, qui ecclesie contra nos adheserunt etc. (Const. et acta 2,171) — also nicht von Urheberschaft Gregors am Schiedsspruch 1227.

Excurs II.

Zur Mission des Cardinalpriesters Thomas von S. Sabina 1229/30.

Winkelmann 2 (1897), 172 a. 3 folgert aus den Briefen No. 85 und 86 (B.-F. 11061), „dass Thomas dem Kaiser allerlei in Aussicht gestellt hat, wozu er keine Vollmacht hatte, wovon er aber hoffte, dass er es beim Papste zur Annahme werde bringen können," und spricht weiterhin (S. 173) von „Verheissungen, die er (Thomas) von sich aus dem Kaiser gemacht hatte." Das steht aber in den Briefen nicht. Die angezogenen Stellen (No. 85: sanctitas vestra provideat, ut non irrita fiant que de nostris labiis processerunt; No. 86: ut obedientie filium (!), quem misistis, illa macula non aspergat, quam etiam laicus mei generis non contraxit)

Digitized by Google

beweisen noch nicht, dass Thomas seine Vollmacht überschritten hat, sondern nur, dass er befürchtete, der Papst werde die eingeleiteten Friedensunterhandlungen abbrechen und damit seine Versicherungen über die friedlichen Intentionen des Papstes verleugnen. Dass Thomas zu solchen allgemein gehaltenen Versicherungen ermächtigt war, wird mit Rodenberg (l. c. S. 190) anzunehmen sein, besonders nach No. 88.

Wie sehr sich Thomas im Gegenteil durch seine Instruction gebunden hielt, zeigt No. 82: . . sanctitas vestra provideat, si propter ea, que B. ad impedimentum pacis fecit, ut dicitur, sit de hiis, que iniuncta sunt michi, aliquid immutandum. Spero autem in Domino, quod mandatorum vestrorum fines servabo etc. Vgl. No. 86: Verumptamen fiat voluntas vestra, non mea, und No. 92: Sane, si mala sunt, ad que me miserunt, imputetur non obedientie miseri sed mittentium iussioni.

Auch in einem andern Punkte weiche ich von Winkelmann ab. Er hält (2 (1897). 172) des Kaisers Zugeständnisse an den Cardinal Thomas (freier Abzug des Cardinalbischofs Pelagius und der päpstlichen Besatzung aus Montecassino, Amnestierung und Neutralisierung des Klosters, Amnestierung der Bischöfe von Alife und Aquino) für so bedeutend, „dass man ihnen wie einem psychologischen Rätsel gegenübersteht; zumal sie ohne irgendwelche augenblickliche Gegenleistung gemacht wurden.“ Da ist doch die Leistung des Kaisers überschätzt und die Gegenleistung unterschätzt oder vielmehr übersehen. Es konnte für Friedrich doch nicht gleichgiltig sein, ob die fast uneinnehmbare Bergfeste in neutralen oder in den Händen einer päpstlichen Besatzung war. Die Räumung Montecassinos bedeutete für die Kirche den Verlust eines strategisch wichtigen Stützpunktes. Ferner schloss die Amnestie für das Kloster und die Bischöfe nicht, wie W. will, ohne Weiteres die Amnestie aller andern Anhänger der Kirche ein. Vor allem ist zu bedenken, dass es sich im vorliegenden Falle um geistliche Personen

Digitized by Google

handelt. — Die Zugeständnisse des Kaisers erklären sich aus seinem Wunsche nach Frieden, den er bereits durch die Unterlassung des Angriffs auf das Patrimonium — viel eher ein psychologisches Rätsel! — dokumentiert hatte. Indem er dieses neue Pfand seiner Friedensliebe gab, mochte er beabsichtigen, die Friedenspartei an der Curie zu stärken, über deren Schwäche er, wie No. 88 zeigt, auf direktem Wege unterrichtet war. Vielleicht hoffte er auch Pelagius durch milde Behandlung für die Sache des Friedens zu gewinnen.

Excurs III.

Zur Chronologie der Compromissverhandlungen von 1232.

Winkelmann 2 (1897), 376 setzt die Formulierung der kaiserlichen Forderungen und der Antworten der Lombarden in die Zeit zwischen dem Compromiss (Mai 13. 14.) und der Sprache von Lodi (spätestens Anfang Juli); Weiland (Const. et acta 2, 199 ff.) in den Anfang März. Ficker, als erster Herausgeber (Italien. Urkunden 364 ff.), hatte sich auf die Datierung: 1232 beschränkt. Ich halte sowohl Winkelmanns als Weilands Ansatz für unzutreffend; und zwar denjenigen Winkelmanns, weil im Compromiss von Mai 13. 14. die Entscheidung de satisfactione idonea imperatori prestanda der Kirche anheimgegeben wird, natürlich zum Zweck eines endgültigen Erkenntnisses unter Ausschliessung einer weiteren Instanz. Nun lautet aber der vierte Punkt der kaiserlichen Forderungen: Satisfiet de offensis et iniuriis vel stando mandatis et gratie domni imperatoris vel parendo inri coram principibus Italicis et Germanicis etc. Diese Forderung hatte keinen Sinn mehr,

Digitized by Google

nachdem in betreff der Genugthuung die entgültige Entscheidung der Kirche übertragen war, d. h. nach dem 13. 14. Mai. — Wenn die Brescianer auf die angeführte Forderung des Kaisers u. a. antworten: Verumptamen (si tale quid) deberet fieri de iniuriis et offensis, fiat sub domno papa et ecclesia, so geht daraus hervor, dass auch diese Rückäusserung, also erst recht die kaiserliche Forderung, vor dem Zustandekommen des Compromisses gegeben und gestellt war, auf welchen sonst zweifellos ausdrücklich verwiesen worden wäre. Die Rückäusserungen der andern lombardischen Städte werden gleichzeitig mit derjenigen von Brescia oder kurz darauf erfolgt sein, sicherlich vor Abschluss des Compromisses, dessen Nichterwähnung andernfalls unerklärlich bliebe.

Weilands Ansatz halte ich für zu früh, weil auf den Verhandlungen zu Bologna, mit welchen durch die Datierung: Anfang März die Rückäusserungen der Lombarden offenbar in Verbindung gebracht werden sollen, die Frage nach der Zulassung des deutschen Königs und der deutschen Fürsten mit im Vordergrunde stand (Brescianer Gesandtschaftsbericht: Const. et acta 2, 203), in den vorliegenden Aktenstücken aber gar nicht berührt wird.

Die kaiserlichen Forderungen werden daher aufgestellt sein zu einer Zeit, wo der Kaiser kein actuelles Interesse an Bestimmungen über die Gewährung freien Durchzugs für König und Fürsten hatte. Ein solches Interesse war für den Kaiser nicht mehr vorhanden, nachdem er Mitte März mit dem König und den deutschen Fürsten in Friaul zusammengekommen war; noch weniger, nachdem am 14. April in Verona die kaiserliche Partei gesiegt hatte. Nach dem Umschwung in Verona hatte umgekehrt der Bund ein lebhaftes Interesse an der Feststellung von Bedingungen, unter denen allein der Durchzug durch Bundesgebiet zu gestatten war. So kommt es, dass diese Frage unter den kaiserlichen Forderungen fehlt, in den Compromissverhand-

Digitized by Google

lungen zu Padua aber wieder auftaucht. Die Formulierung der kaiserlichen Forderungen wie der lombardischen Rückäusserungen wird mit der grössten Wahrscheinlichkeit zwischen April 14. und Mai 13. anzusetzen sein. — Nach den Regesta imperii 13094/95 scheint Winkelmann übrigens früher der Ansicht gewesen zu sein, dass die Rückäusserungen der Lombarden während der Verhandlungen zu Padua (Mai 13.) vorgelegt worden seien, was mir nicht unwahrscheinlich ist.

Excurs IV.

Zur Castellaner Angelegenheit 1229—1239.

Città di Castello, vorher unter Verwaltung des Reichs stehend, unterwarf sich 1229 dem Papst, der es Mai 19 in den besonderen Schutz der römischen Kirche aufnahm. Epistol. pontif. 1, 306: Cum civitatem vestram de beati. Petri patrimonio esse constet, sicut ex pluribus privilegiis evidenter apparet, licet aliquando imperialis potentia institiam violentia violans, in vobis indebitum usurpaverit dominatum: . . . vos . . . sub b. Petri et nostro protectione suscipimus speciali, statuentes ut eadem civitas perpetuo in ecclesie Romane demanio teneatur et tam in rebus quam in personis sicut alii fideles patrimonii per Romanam ecclesiam defendatur, nullo unquam tempore sub ditione alterius reditura. Interessant ist, dass schon hier eine Mitwirkung der Cardinäle nicht erwähnt wird, was in den ähnlichen Urkunden für Sessa (ebenfalls 1229 Mai 19.: de fratrum nostrorum assensu, Epist. pontif. 1, 307), für Gaëta (1229 Juni 20: de communi fratrum nostrorum consilio et assensu; ebenso Juni 21, Epist. pontif. 1, 310 und 312), für Sora (1229 August 29: de fratrum nostrorum consilio, Epist. pontif. 1, 321), für universi populi per Amiternum et Furconem constituti (1229 Sept. 7:

Digitized by Google

de consilio fratrum nostrorum, Epist. pont. 1, 322) geschieht. Ob die Abschwächung des „de assensu“ in „de consilio“ mit der inzwischen erfolgten Rückkehr des Kaisers in Zusammenhang steht? — Gregor hat dann nach dem Friedensschluss von 1230 seinen Anspruch auf Città di Castello als Teil des Patrimonimus in vollem Umfang aufrechterhalten. Er schreibt dem Kaiser, wieder ohne die Zustimmung der Cardinäle zu erwähnen — die Worte „super hiis cum fratribus congrua deliberatione prehabita,“ noch neutraler als „de consilio,“ beweisen dieselbe nicht — 1230 Dezember 10: Ad hec quia Civitate Castelli te asserens spoliatum tibi super ea iusticiam postulas exhiberi, absit, quod eam tibi vel aliis denegemus, in qua summus omnibus debitores. Sed illud te latere non debet, quod Castellum Felicitatis, quod nunc dicitur Civitas de Castello, spectat ad sedem apostolicam pleno iure, sicut apparet ex multis publicis munimentis et predecessorum tuorum privilegia protestantur necnon imperatorum recognoscunt affatus. Unde audias super hoc que dictus archiepiscopus tibi dixerit, ut a nobis audivit, et si honori tuo congruere videris ius prosequi quod intendis, nos paratos invenies ad iustitie complementum. Epist. pontif. 1, 342. Die kaiserlichen Bevollmächtigten werden sich geweigert haben, die Angelegenheit auf gerichtlichem Wege entscheiden zu lassen. Wenn Gregor auf des Kaisers Klage, ihm werde Città di Castello contra commune vestrorum fratrum consilium vorenthalten (1236 September 20, Huillard 4, 913), nur entgegnet: Nec est verisimile in hac parte (d. i. in der Angelegenheit von Città di Castello) nos fratrum nostrorum consilium despexisse, cum super hoc nuntii tui inceptum prosequi noluissent iudicium; et ideo nondum erat in his eorum consilium requirendum (1236 October 23, Epist. pontif. 1, 603; ähnlich 1239 Juli 1, Epist. pontif. 1, 650), so kann daneben die Behauptung des Kaisers sehr wohl bestehen bleiben. Winkelmann 2 (1865), 141 sieht mit Recht in dieser geschraubten

Digitized by Google

Antwort mehr eine Bestätigung der Behauptung des Kaisers als eine Widerlegung derselben. Der Papst fasste das Wort consilium im technischen Sinne von Votum, Gutachten, während der Kaiser nur hatte sagen wollen, dass das Verhalten des Papstes in dieser Angelegenheit von den Cardinälen missbilligt werde. 1238 Oktober sagt der Kaiser, wohl genauer: contra opinionem fere omnium fratrum detinet civitatem Castelle. Huillard 5, 254. Daraus wird dann nach der zweiten Excommunication wieder: Civitatem Castelle ..., quam reddi nobis forma pacis et fratrum suorum omnium consilia suadebant, ... reddere recusavit (1239 April 20, Winkelmann, Acta imperii inedita 2, 32).

Excurs V.

Zur zweiten Excommunication Friedrichs II.

In der Ueberlieferung finden sich verschiedene Versionen über die Stellung der Cardinäle zur zweiten Excommunication Friedrichs II. Matthaeus Paris (Mon. Germ. 28, 180) giebt einen Brief Gregors IX. an Ludwig IX. und die Barone von Frankreich, in dem es heisst: Noverit rex et totum Francorum baronagium nos deliberatione et tractatu diligenti omnium fratrum nostrorum condempnasse et a culmine imperiali abiudicasse (!) Frethericum dictum imperatorem et Robertum comitem, fratrum regis Francorum loco ipsius elegisse substituendum. Dieser Brief ist jedoch zweifellos Erdichtung, als solche bereits von Böhmer (B.-F. 7226a) erkannt und neuerdings von Ficker (B.-F. 7270) bestätigt. — Mehr Beachtung verdient vielleicht eine andere Nachricht des Matthaeus Paris (p. 148): dominus papa cum multis tunc presentibus cardinalibus dominica palmarum in spiritu

Digitized by Google

ferventis iracundie Fretherienm dictum imperatorem, acsi iam a culmine imperii deiecisset eum, sollempniter excommunicavit.

Gregor IX. hat wiederholt ausgesprochen, der Kaiser sei de fratrum consilio gebannt worden; so 1239 März 21 (B.-F. 7226), April 7 (B.-F. 7228), Juli 1 (B.-F. 7245), September 16 (B.-F. 7258), November 23 (B.-F. 7277). Dadurch wird meines Erachtens die Opposition eines Teils der Cardinäle nicht ausgeschlossen, wie sie vom Kaiser in seiner grossen Verteidigungsschrift vom 20. April 1239 (Constitut. et acta publ. 2, 296) behauptet ist: prefestinantia nimia conceptum edidit abortivum in nos supremum Christianorum principem die dominica palmarum contra sollempnem morem sacrosancte matris ecclesie et in Cena Domini postmodum precipitando sententiam, per quam, sicut per famam audivimus, licet hoc credere minime debeamus, contradicente saniore parte fratrum suorum, de quorundam cardinalium Lombardorum consilio nos excommunicationis vinculo dicitur astrinxisse. Für die teilweise Glaubwürdigkeit der kaiserlichen Behauptung, die zu den Spaltungen im Colleg vor und nach der Excommunication gut passt, möchte ich mich deshalb erklären, weil der Papst in seiner grossen Encyclica vom 1. Juli 1239 (Epist. pontif. 1, 646 ff.) den Angriff des Kaisers zwar erwähnt, aber ihn nicht bündig durch den Hinweis auf ein einstimmiges Votum der Cardinäle widerlegt hat. Gregor beschränkt sich auch dort (p. 652) auf die Erklärung, die Excommunication sei de fratrum consilio verhängt, wodurch mir, wie gesagt, die Opposition eines Teils der Cardinäle nicht ausgeschlossen zu werden scheint. Mit den Worten (p. 650): nos eum, contradicente saniori parte fratrum nostrorum, contra traditiones sanctorum patrum et sollempnem morem ecclesie iniuste excommunicasse falso concludit pro sua confusione subiungens se nos, beati Petri vicarium, iudicem non habere, quasi velit asserere nos concessa apostolorum principi carere

Digitized by Google

clavium potestate, wird, soweit ich sehe, nicht die Opposition eines Teils der Cardinäle, sondern auf Grund des päpstlichen Schlüsselamtes die vom Kaiser behauptete und mit dem Widerspruch von Cardinälen begründete Unverbindlichkeit der Excommunication bestritten. Heisst es weiterhin (p. 653): vices nobis commissas, prout melius nostra permittit fragilitas, exequentes, secundum quod locorum, temporum, personarum et negotiorum qualitas et natura requirunt, disponenda disponimus et cum excellentibus personis pure et secundum Deum, cum necessitas id exposcit, de nostre potestatis plenitudine dispensamus, so soll auch dadurch nicht die Opposition von Cardinälen im vorliegenden Falle abgeleugnet, sondern der andere, allgemein gefasste Angriff des Kaisers abgewehrt werden, der ebenfalls in der Verteidigungsschrift vom 20. April 1239 enthalten ist (Constitut et acta publ. 2, 297): dispensationes cum fratrum deliberatione maxima concedendas in camera sua more mercatoris cuiuslibet in libra mercationis appendit celatis fratrum consiliis, cum quibus secundum ecclesiasticam disciplinam deliberare tenetur, existens sibi ipse bullator et scriptor et forsitan numerator. — Der Gegensatz des Cardinalcollegiums zum Papste in der Frage der Excommunication ist von Friedrich II. noch entschiedener behauptet in dem Briefe an die englischen Barone vom 29. Oktober 1239 (Huillard 5,467f), nach welchem die „unbillige und von fleischlichem Hasse erfüllte" Sentenz des Papstes contra fratrum consilia verfügt wurde. Hier wird von dem Collegium ausgesagt, was nur von einem Teile desselben angenommen werden darf. Denn unzweifelhaft hat die Excommunication den Beifall der von Jacob von Palestrina am entschiedensten vertretenen Richtung gefunden. Das wird durch ein Schreiben Friedrichs II. an die Cardinäle aus dem Juni oder Juli 1239 (B.-F. 2454, Huillard 5,348 ff) bestätigt. Dort heisst es (p. 350): nostre mentis quietem multa vexat turbatio, quod ves, qui estis ecclesie fundamenta, columne rectitudinis,

Digitized by Google

assessores Petri, urbis senatores et orbis cardines, non flexistis motum iudicis fulminantis. . . . Et quia prospera nobis, Deo benedicto, cuncta succedunt, . . . hec est causa quare pontifex ipse apostolicus ingemiscit et nunc de consilio vestro felicitati nostre instituerit obviare. So konnte der Kaiser nur schreiben, wenn er wusste, dass ein grosser Teil der Cardinäle seiner Excommunication zugestimmt hatte. In einer kürzeren Fassung desselben Schreibens (B.-F. 2455, Winkelmann, Acta imperii inedita 1, 314 f) fehlen die Worte de consilio vestro. War diese Fassung vielleicht für die gemässigten Cardinäle bestimmt? Dazu würde der weniger leidenschaftliche Ton der kürzeren Fassung passen. Oder ist die ausführlichere Fassung am Ende gar nur eine erweiternde Stilübung über das in der kürzeren Fassung vorliegende Original?[1]

Excurs VI.

Zum Bestande des Cardinalscollegiums 1227—1241.

Das neueste Verzeichnis der Cardinäle Gregors IX. giebt Eubel, Hierarchia catholica medii aevi, 1898. Daselbst laufen folgende Versehen unter:

1. Pelagius, Cardinalbischof von Albano soll 1240 (= Felten, Papst Gregor IX. S. 283 nach Ughelli, Italia sacra 1,257) gestorben sein. Aber schon am 12. Oktober 1232 gedenkt Gregor IX. seiner mit dem nur Verstorbenen gebührenden Prädikat „bone memorie“ (Auvray, les régistres

1. Ueber das Verhältnis beider Fassungen sind verschiedene Vermutungen ausgesprochen. Winkelmann sieht in 2454 eine Redaktion von 2455 zur Veröffentlichung als Flugschrift. Ficker lehnt das nicht gerade ab, scheint aber eher 2454 als blossen Entwurf zu 2455 anzusehen.

Digitized by Google

de Grégoire IX. S. 550 Nr. 918). Seine letzte erhaltene Unterschrift datiert denn auch vom 8. März 1229.

2. Johannes von Abbeville, Cardinalbischof der Sabina, starb nicht 1233, sondern 1237. Seine letzte erhaltene Unterschrift ist vom 25. August 1237. Sein Tod fällt vor den 18. Oktober 1237. Vergl. Felten S. 385.

3. Jacob von Vitry, Cardinalbischof von Tusculum, starb nicht 1241, sondern nach dem zuverlässigen Zeugnis des Albricus (Mon. Germ. 23, 948) am 1. Mai 1240 und wurde nach derselben Quelle (p. 950) 1241 zu Ognies (Diöc. Lüttich) beigesetzt. Jacob wird also von Eubel (S. 6 Anm. 3 und S. 7 Anm. 1) fälschlich unter den zur Zeit Coelestins IV. lebenden Cardinälen und unter denjenigen aufgeführt, welche während der Sedisvacanz zwischen Coelestin IV. und Innocenz IV. starben. Felten S. 386 setzt Jacobs Tod nach Ughelli 1,234 (= Ciaconius 2,83) 1244 April 30.

4. Weder von Nicolaus e comitibus Anagniae, den auch Felten S. 385 als Cardinal aufführt, noch von Simon von Sully, dessen Cardinalat Felten S. 385 bezweifelt, existieren Unterschriften unter päpstlichen Bullen. Bei beiden bleibt mir daher zweifelhaft, ob sie überhaupt dem Cardinalscolleg angehört haben. Aus welchem Grunde Eubel auf sie nicht das aus dem Fehlen von Unterschriften hergeleitete Bedenken gegen den Cardinalat anderer Persönlichkeiten (S. 6 A. 2) ausgedehnt hat, ist mir nicht ersichtlich.

5. Robert von Somerset, Cardinaldiacon von S. Eustach, ist nicht 1240 gestorben, sondern, wie Felten S. 386 nach Matth. Paris (Mon. Germ. 28,223) richtig bemerkt, 1241 während des Conclave nach Gregors IX. Tod; vgl. Nicolaus de Curbio, Vita Innocentii IV. (Muratori 3,592a).

6. Der heilige Raimund Nonnatus soll Cardinaldiacon von S. Eustach gewesen sein, diesen Titulus aber erst nach dem Tode Roberts von Somerset erhalten haben. Das ist unmöglich, da Raimund nach Eubel bereits am 26. August 1240 starb, Robert erst 1241, vgl. sub. 5.

Digitized by Google

7. Thomas, Cardinalpriester von S. Sabina hat nicht, wie Eubel (S. 6 Anm. 3) schreibt, zu den Cardinälen Coelestins IV. gehört. Er starb nach Richard von San Germano (Mon. Germ. 19,378) schon am 18. August 1239.

8. Stephan, Cardinalpriester von S. Maria trans Tiberim, ist nicht während der Sedisvacanz zwischen Coelestin IV. und Innocenz IV. gestorben, wie Eubel (S. 7 Anm. 1) behauptet. Auf S. 4 ist richtig notiert, dass sich bis 1254 Unterschriften von ihm finden.

Ich füge hinzu, dass die Autorität des Ciaconius keineswegs ausreicht, um mit Felten S. 386 den Cardinalat des Guido anzunehmen. Mit Eubel (S. 6 Anm. 2) wird man gegen Felten ihn, Franz Cassardi und Raimund von Perigueux aus der Liste der Cardinäle Gregors IX. zu streichen haben.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Die Stellung der Cardinäle unter Honorius III. . . . . S. 1.

Das Verhältnis der Cardinäle zu Kaiser Friedrich II. unter dem Pontificat Gregors IX.

I. Vom Regierungsantritt Gregors IX. bis zum Friedensschluss von 1230 . . . . . S. 13.
II. Die Lage nach dem Frieden von 1230 . . . S. 18.
III. Die Vermittlung der Curie zwischen Kaiser und Lombarden 1231/32 . . . . . S. 21.
IV. Das Schiedsgericht der Curie 1232/33 . . . S. 29.
V. Die Stellung der Cardinäle zur Territorialpolitik des Papstes und zur deutschen Ketzerfrage 1233 . . . . . S. 40.
VI. Gute Beziehungen zwischen Curie und Kaiser 1234/35 und die Krisis von 1235/36 . . . S. 43.
VII. Zeitweiliges Uebergewicht und endliches Unterliegen der Friedenspartei 1237—1239 . . S. 52.

Excurse.

I. Zur Beteiligung der Cardinäle am Schiedsgericht 1226/27 . . . . . S. 65.
II. Zur Mission des Cardinalpriesters Thomas von S. Sabina 1229/30 . . . . . S. 67.
III. Zur Chronologie der Compromissverhandlungen von 1232 . . . . . S. 69.
IV. Zur Castellaner Angelegenheit 1229—1239 . . S. 71.
V. Zur zweiten Excommunication Friedrichs II. . S. 73.
VI. Zum Bestande des Cardinalscollegiums 1227—1241 S. 76.

Digitized by Google

Digitized by Google

MAR. 8 1905
APR 22 1905
MAY 6 1905
JUN 8 1905
FEB 18 '54 H
RECEIVED
NOV 29 '73 H

Digitized by Google

Ger 795.11
Kaiser Friedrich II. und die romis
Widener Library 002961073
3 2044 086 040 359

Digitized by Google